

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 20 216

Bern, 15. Januar 2021

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Obergerichtssupplean-  
tin Schwendener, Oberrichter Aebi  
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

und

**C.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_  
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

sexuelle Handlungen mit Kindern

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Ein-  
zelgericht) vom 2. Dezember 2019 (PEN 19 183)



## Erwägungen:

### I. Formelles

#### 1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 2. Dezember 2019 Folgendes (Hervorhebungen im Original; pag. 301 ff.):

##### I.

##### A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Handlung mit Kindern**, mehrfach begangen am 12.05.2018 in F. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Strasse), zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_

und in Anwendung der Artikel:

40, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 187 Ziff. 1 StGB

67 Abs. 3 lit. c *alt* StGB

426 Abs. 1 StPO

##### verurteilt:

##### 1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 Monaten**.

Die Polizeihaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

##### 2. A. \_\_\_\_\_ wird für die **Dauer von 10 Jahren verboten**, eine berufliche und eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, auszuüben.

##### 3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 5'300.00 (Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 3'300.00 und Gebühren des Gerichts von CHF 2'000.00) und Auslagen von CHF 442.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 5'742.20**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 4'942.20**.

##### 4. A. \_\_\_\_\_ hat der **Straf- und Zivilklägerin** C. \_\_\_\_\_ eine **Entschädigung** von **CHF 8'444.35** (inkl. Auslagen und Mwst.) für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

##### II.

##### 1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 7'823.60.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 1'736.70 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Für den Fall der Nichterhältlichkeit werden die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. \_\_\_\_\_ durch Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. \_\_\_\_\_ mit CHF 2'988.25 (CHF 6'909.60 abzüglich Vorschuss von CHF 3'921.35 (inkl. MWST); festgesetzt mit Verfügung vom 08.10.2019).

Der Kanton Bern kann von A. \_\_\_\_\_ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. \_\_\_\_\_ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, C. \_\_\_\_\_ zuhanden von Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'534.75 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

### III.

A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 StPO weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 12'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 12.05.2018 an die Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

### IV.

**Weiter wird verfügt:**

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

## 2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil vom 2. Dezember 2019 meldete Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_ für A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) fristgerecht Berufung an (pag. 308).

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 12. Mai 2020 (pag. 313 ff.).

Mit Eingabe vom 2. Juni 2020 ersuchte Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ um Einsetzung als amtliche Anwältin des Beschuldigten, weil das Mandat von Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ kanzleiintern auf sie übertragen worden sei. Im Weiteren erklärte sie namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufung und focht das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 2. Dezember 2019 damit vollumfänglich an (zum Ganzen pag. 350 f.).

Am 3. Juni 2020 verfügte die Verfahrensleitung, Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ werde anstelle der kanzleiintern ausgeschiedenen Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ als amtliche Anwältin des Beschuldigten eingesetzt (pag. 353 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 5. Juni 2020 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 357 f.). Die Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatklägerin oder C.\_\_\_\_\_) hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen (vgl. pag. 359).

In der Folge wurden die Parteien auf den 15. Januar 2021 zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen (pag. 361 f.), wobei der Privatklägerin das persönliche Erscheinen mit Verfügung vom 23. Dezember 2020 freigestellt wurde (pag. 377 f.).

### **3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Strafregisterauszug (datierend vom 27. November 2020 [pag. 373]) sowie ein Leumundsbericht inklusive Formular über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 25. November 2020 [pag. 368 ff.]) eingeholt. Weiter wurden die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB) betreffend die Privatklägerin ediert (vgl. pag. 379) und auszugsweise zu den Akten erkannt (pag. 391 ff.).

In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. Januar 2021 wurden C.\_\_\_\_\_'s Pflegemutter, E.\_\_\_\_\_, als Zeugin einvernommen (pag. 434 ff.) und der Beschuldigte erneut zur Person und Sache befragt (pag. 445 ff.). Weiter wurde die von E.\_\_\_\_\_ eingereichte Kopie des Protokolls des Standortgesprächs vom 4. April 2018 in U.\_\_\_\_\_ (vgl. pag. 462 f.) zu den Akten erkannt (pag. 435).

### **4. Anträge der Parteien**

Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ beantragte für den Beschuldigten in der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 468):

I.

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, angeblich mehrfach begangen am 12.5.2018 in F.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ freizusprechen.
2. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, einschliesslich der Verteidigungskosten für das erstinstanzliche und das oberinstanzliche Verfahren, auszurichten.
3. Die gesamten entstandenen Verfahrens- und Untersuchungskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

4. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich festzusetzen.

II.

5. Die Zivilklage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Privatklägerin abzuweisen.

III.

6. Über die Löschung des DNA-Profiles und der erkennungsdienstlichen Daten sei gerichtlich zu verfügen.

Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ stellte für die Privatklägerin in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Anträge (pag. 467):

1. A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen am 12.05.2018 in F.\_\_\_\_\_, z.N. von C.\_\_\_\_\_ gemäss Ziff. I. AKS.
2. A.\_\_\_\_\_ sei angemessen zu bestrafen.
3. A.\_\_\_\_\_ sei zu verurteilen
  - 3.1 zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten;
  - 3.2 zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 12'000.00, nebst Zins zu 5% seit 12.05.2018 an C.\_\_\_\_\_;
  - 3.3 zur Bezahlung der erst- und den oberinstanzlichen Parteikosten C.\_\_\_\_\_ gemäss Honorarnoten.
4. Das erst- und das oberinstanzliche amtliche Honorar der amtlichen Anwältin neu von C.\_\_\_\_\_ sei gestützt auf die eingereichten Honorarnoten gerichtlich zu bestimmen.
5. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

## 5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat infolge der umfassenden Berufung des Beschuldigten sämtliche ihn belastenden Urteilspunkte zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), ist mangels Anschlussberufung oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft jedoch an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

## II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### 6. **Anklagesachverhalt**

Mit Anklageschrift vom 8. Mai 2019 (pag. 229 ff.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 12. Mai 2018 zwischen 18:00 Uhr und ca. 20:00 Uhr in seiner Wohnung an der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) in F.\_\_\_\_\_ mehrfach sexuelle Handlungen mit Kindern vorgenommen zu haben. Konkret soll er die damals dreizehnjährige Tochter seiner Lebenspartnerin, C.\_\_\_\_\_, im Schlafzimmer mit der Hand über und unter den Kleidern an den Brüsten berührt sowie sie dazu veranlasst haben, mit ihrer Hand sein steifes Glied zu berühren. Weiter soll er erfolglos versucht haben, im

Schlafzimmer mit seinem Glied in die Scheide und den Anus C.\_\_\_\_\_ 's einzudringen, also den vaginalen und analen Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Schliesslich soll der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ später während des Abendessens am Esstisch mit der Hand über und unter den Kleidern an den Brüsten sowie im Genitalbereich berührt haben. All diese Handlungen habe er im Wissen darum gemacht, dass C.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war (zum Ganzen pag. 229 f.).

#### **7. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist, dass C.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte und J.\_\_\_\_\_ – die leibliche Mutter C.\_\_\_\_\_ 's und Freundin des Beschuldigten – am 12. Mai 2018 zusammen den Tag verbrachten. Nach dem gemeinsamen Ausflug kehrten sie gegen Abend in die Wohnung des Beschuldigten zurück, assen zusammen das Abendessen und schauten einen Film, bis C.\_\_\_\_\_ 's Pflegeeltern sie um ca. 22:00 Uhr wieder abholten. Auch unbestritten ist, dass C.\_\_\_\_\_ an diesem Abend einmal im Schlafzimmer des Beschuldigten war sowie einmal die Wohnung verliess und anschliessend völlig verstört wieder zurückkehrte. Schliesslich ist klar, dass der Beschuldigte wusste, dass C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 13 Jahre alt war (pag. 283 Z. 36).

Bestritten und beweismässig zu klären ist hingegen, ob der Beschuldigte die ihm mit Anklageschrift vorgeworfenen – hiervor unter Erwägung 6 beschriebenen – Handlungen begangen hat.

#### **8. Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die zur Klärung dieser Frage zur Verfügung stehenden objektiven und subjektiven Beweismittel vollständig und korrekt zusammengefasst, darauf kann verwiesen werden (S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 319 ff.). Neu in den Akten befinden sich ein Auszug aus den KESB-Akten betreffend C.\_\_\_\_\_ (pag. 391 ff.), die von E.\_\_\_\_\_ eingereichte Kopie des Protokolls des Standortgesprächs vom 4. April 2018 bei der KESB (pag. 462 f.) sowie die Protokolle der oberinstanzlichen Einvernahmen von E.\_\_\_\_\_ (pag. 434 ff.) und vom Beschuldigten (pag. 445 ff.). Es wird darauf verzichtet, diese «neuen» Beweismittel zusammenzufassen und soweit relevant direkt im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung darauf eingegangen (E. 12 unten). Ferner kann auf die amtlichen Akten verwiesen werden.

#### **9. Urteil der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt gestützt auf die ihres Erachtens glaubhaften Aussagen C.\_\_\_\_\_ 's als erstellt. Sie erwog, die Individualität, die Nebengeschichten und die vielen Details, die C.\_\_\_\_\_ erwähnt habe, sprächen für den Wahrheitsgehalt der von ihr geschilderten Ereignisse. C.\_\_\_\_\_ habe das Rahmen- und Kerngeschehen detailliert, plausibel und gleichwertig konsistent beschrieben. Zudem habe sie mehrmals und eindrücklich ihre Gefühle geschildert. Den Beschuldigten habe C.\_\_\_\_\_ nicht übermässig belastet, sondern teilweise gar entlastet. Hätte C.\_\_\_\_\_ die ganze Geschichte erfunden, dann wären ihre

Aussagen stereotypischer und zielgerichteter dahergekommen (zum Ganzen S. 17 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 329 ff.).

Die Aussagen des Beschuldigten qualifizierte die Vorinstanz demgegenüber zwar als im Kerngeschehen widerspruchsfrei und konstant – da bestreitend –, insgesamt aber nicht überzeugend. Sie erwog, der Beschuldigte habe wenig Details, Wahrnehmungen und Gefühle geschildert. Einzelheiten hätten sich immer erst auf Nachfrage ergeben. Ausserdem seien seine Aussagen teilweise widersprüchlich, so beispielsweise hinsichtlich der Fragen, wo er C.\_\_\_\_\_ vor dem Abendessen getroffen habe, was aus der Wohnung von C.\_\_\_\_\_s Mutter habe geholt werden müssen bzw. geholt worden sei und wie lange C.\_\_\_\_\_ dabei ausser Haus gewesen sei. Auch habe er sich inkonstant dazu geäussert, weshalb C.\_\_\_\_\_ in sein Schlafzimmer gegangen sei und ob sie dort alleine geblieben sei oder nicht. Schliesslich sei der Beschuldigte zum Gegenangriff geschritten, indem er C.\_\_\_\_\_ wegen falscher Anschuldigung angezeigt habe. Insgesamt habe der Beschuldigte die von C.\_\_\_\_\_ geschilderten Nebengeschichten also bestätigt, das Kerngeschehen aber bestritten und ansonsten praktisch keine Details und eigene Gefühle geschildert, sondern vielmehr sein Unverständnis darüber bekundet, dass C.\_\_\_\_\_ ihn anschuldige, obschon er sich bis anhin noch nie etwas habe zuschulden kommen lassen (zum Ganzen S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 332 ff.).

#### 10. **Argumente der Verteidigerin des Beschuldigten**

Die Verteidigerin brachte in der Berufungsverhandlung vor, der Anklagesachverhalt sei entgegen dem Beweisfazit der Vorinstanz nicht erstellt.

Es gebe vorab keine objektiven Beweismittel, die der Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts dienlich wären. Der Therapiebericht sei weder objektiv noch enthalte er explizite Schilderungen zu den fraglichen Vorfällen.

Auf C.\_\_\_\_\_s Schilderungen könne sodann nicht abgestellt werden. Sie seien anders als von der Vorinstanz festgehalten weder detailreich noch emotional, es habe vielmehr stets alles erfragt werden müssen. Zudem sei C.\_\_\_\_\_ stark von ihrer Pflegemutter beeinflusst worden. Diese habe von Anfang an einen sexuellen Übergriff des Beschuldigten «gewittert» und das vorliegende Verfahren überhaupt erst ins Rollen gebracht, indem sie C.\_\_\_\_\_ vor Eröffnung des Verfahrens immer und immer wieder gefragt habe, ob der Beschuldigte (auch noch) dieses und jenes getan habe, wobei sie C.\_\_\_\_\_ stets drastischere Versionen unterbreitet habe. Im Weiteren seien C.\_\_\_\_\_s Aussagen widersprüchlich. In der ersten Videobefragung habe sie beispielsweise angegeben, der angebliche Übergriff des Beschuldigten sei durch den Ruf ihrer Mutter zum Abendessen unterbrochen worden, worauf sie sich alle an den Esstisch begeben hätten. In der zweiten Videobefragung habe sie dahingegen erklärt, nach dem vermeintlichen Übergriff des Beschuldigten sei sie aus der Wohnung gegangen. Auch betreffend angebliche sexuelle Erfahrungen habe sie divergierend ausgesagt. Schliesslich gehe C.\_\_\_\_\_s Version auch zeitlich nicht auf. Fünf Minuten hätten nie gereicht, um all das zu tun, was dem Beschuldigten vorgeworfen werde. C.\_\_\_\_\_s Aussagen machten den Anschein, dass sie nichts selbst Erlebtes schildern würde. Zusammengefasst seien

sie somit detailarm, widersprüchlich, unplausibel und teilweise schlicht erlogen, mithin unglaubhaft.

Der Beschuldigte habe demgegenüber nachvollziehbar, widerspruchsfrei, konsistent und authentisch ausgesagt. Seine Schilderungen betreffend den Tagesablauf stimmten mit denjenigen von J.\_\_\_\_\_ überein. Zudem habe er beispielsweise nie verheimlicht, einen Kalender mit nackten Frauen in seinem Schrank zu haben und entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne ihm auch nicht vorgeworfen werden, detailarm ausgesagt zu haben. Schliesslich könnten zu einem Vorfall, der sich nicht ereignet habe, keine detaillierten Schilderungen gemacht werden. Für Falschaussagen gebe es sodann keine Hinweise. Insgesamt seien die Aussagen des Beschuldigten somit glaubhaft, weshalb er – abstellend auf seine Version und zumindest in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo – freizusprechen sei (zum Ganzen pag. 455 f.).

#### 11. **Argumente der Rechtsvertreterin der Privatklägerin**

C.\_\_\_\_\_’s Rechtsvertreterin machte in der Berufungsverhandlung geltend, weder die objektiven Beweismittel noch die edierten KESB-Akten würden massgebliche Hinweise zur Klärung des bestrittenen Sachverhalts erbringen. Von primärer Bedeutung seien C.\_\_\_\_\_’s Aussagen, die eine Vielzahl von Realkennzeichen enthielten:

Obwohl C.\_\_\_\_\_ kognitiv stark eingeschränkt sei, kein altersentsprechendes Verhalten habe und über einen unterdurchschnittlichen IQ verfüge, habe sie in der ersten Videobefragung in ihren Worten detailliert und plausibel beschrieben, was vorgefallen sei. Dabei habe sie originelle, ausgefallene Details erwähnt, wie beispielsweise den Kalender mit den nackten Frauen, der im Schrank des Beschuldigten hängen würde oder die Schlangengeschichte, die sie nur erfunden habe, weil sie ihrem «Mami» nicht habe sagen können, was vorgefallen sei. C.\_\_\_\_\_ habe zudem beschrieben, was gefühlsmässig in ihr vorgegangen sei und als sie gezeigt habe, wie weit sich der Beschuldigte die Hosen nach unten gezogen habe, wie er sie penetriert habe und wie weit er in sie eingedrungen sei, habe sie gestikuliert. Ihre Schilderungen seien weder übertrieben noch aggravierend. C.\_\_\_\_\_ habe vielmehr differenziert ausgesagt und beispielsweise nicht einfach sämtliche Fragen der Polizistin bejaht, sondern sich vielmehr authentisch, konsistent, detailreich und nachvollziehbar geäussert. Ihr Aussageverhalten sei ausserdem deliktsspezifisch und Widersprüche fänden sich in ihren Aussagen nur betreffend Zeitangaben, was bei retardierten Opfern normal und daher nicht weiter von Belang sei. Insbesondere im Kerngehalt seien C.\_\_\_\_\_’s Schilderungen absolut nachvollziehbar und konsistent. Sie stimmten soweit möglich mit den glaubhaften Aussagen von E.\_\_\_\_\_ sowie dem Therapiebericht überein und Hinweise für eine andere Täterschaft oder für eine Falschanschuldigung gebe es keine. Dass ein Mädchen wie C.\_\_\_\_\_ – mit einem kognitiven Entwicklungsstand und einem Niveau einer «Zweitklässlerin» – in der Lage sei, eine derartige Geschichte zu erfinden und anschliessend gegenüber mehreren Personen – insbesondere der Pflegemutter, der Polizei, den untersuchenden Ärzten und der Therapeutin – widerspruchsfrei zu er-

zählen und über unzählige Therapiestunden hinweg «zu faken», sei höchst unwahrscheinlich. Insgesamt seien C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen daher glaubhaft.

Der Beschuldigte habe sich hingegen stereotyp und flach geäußert. Seine Behauptung, C.\_\_\_\_\_ habe in seinem Schlafzimmer «umegschnäuet» bzw. «umegnuschet» und so den Kalender mit den nackten Frauen entdeckt, überzeuge nicht, zumal ein solches Verhalten überhaupt nicht zu C.\_\_\_\_\_ passe. Seine Aussage, die Wohnung sei «ja klein» und C.\_\_\_\_\_ 's Mutter sei ständig nebenan gewesen, sei ausserdem deliktstypisch. Zusammengefasst seien die Angaben des Beschuldigten daher nicht wirklich glaubhaft – auf seine Version könne nicht abgestellt werden.

E.\_\_\_\_\_ 's Erklärungen seien schliesslich sachlich, nachvollziehbar, ehrlich und damit überzeugend. Sie kenne C.\_\_\_\_\_ sehr gut und habe eindrücklich beschrieben, wie sich C.\_\_\_\_\_ am Abend des 12. Mai 2018 – nachdem sie sie beim Beschuldigten und J.\_\_\_\_\_ abgeholt hätten – sowie in den darauffolgenden Nächten und Tagen verhalten habe. Schliesslich passe der von E.\_\_\_\_\_ beschriebene Zustand von C.\_\_\_\_\_ eindeutig mit den Feststellungen der Therapeutin überein.

Zusammengefasst sei der angeklagte Sachverhalt – abstellend auf die glaubhaften Aussagen C.\_\_\_\_\_ 's, die durch die Schilderungen von E.\_\_\_\_\_ und den Therapiebericht gestützt würden – erwiesen (zum Ganzen pag. 458 f.).

## **12. Beweiswürdigung durch die Kammer**

### **12.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung**

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 5 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 317).

### **12.2 Objektive Beweismittel**

Als objektive Beweismittel fallen nebst dem Anzeigerapport und den KESB-Akten insbesondere der Provisorische Konsultationsbericht der Kinderklinik des Inselspitals vom 25. Mai 2018 (nachfolgend: Konsultationsbericht des Inselspitals [pag. 19 f.]) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Bericht der K.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: K.\_\_\_\_\_ ) von Dr. med. univ. L.\_\_\_\_\_ und lic. phil. M.\_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2019 (nachfolgend: Therapiebericht [pag. 205 ff.]) in Betracht.

#### **12.2.1 Konsultationsbericht des Inselspitals vom 25. Mai 2018**

Aus dem Konsultationsbericht des Inselspitals ergibt sich zunächst, dass C.\_\_\_\_\_ die in der Anklageschrift erwähnten sexuellen Handlungen auch gegenüber den Ärzten des Inselspitals angegeben hat. Konkret habe sie berichtet, der Freund ihrer Mutter (der Beschuldigte) habe sie an der Brust und in der Intimregion berührt, sie gezwungen, sein Glied zu berühren und versucht, sie vaginal und anal zu penetrieren. Letzteres sei ihm aufgrund der Rufe ihrer Mutter aber nicht gelungen (zum Ganzen pag. 19).

Weiter habe sie über vaginale Schmerzen, über Schmerzen beim Stuhlgang und über Brennen beim Wasserlösen geklagt. Ihre Pflegemutter habe zudem angegeben, nach dem Vorfall in C.\_\_\_\_\_s Unterhose einen blutig-tingierten Ausfluss festgestellt zu haben. Im Zeitpunkt der Untersuchung habe C.\_\_\_\_\_ subklitoral eine Kerbe in Form einer Rhagade in Abheilung und rektal eine Rhagade bei 12 Uhr aufgewiesen (zum Ganzen pag. 19).

Bei einer Rhagade handelt es sich um einen glatten, tiefen Hauteinriss bis in die Lederhaut. Entstehungsgründe können insbesondere eine Verletzung, Austrocknung, Kälte, eine Hautkrankheit wie beispielsweise Neurodermitis oder die herabgesetzte Elastizität der Haut sein (zum Ganzen <https://de.wikipedia.org/wiki/Rhagade> [zuletzt besucht am 3. Februar 2021]).

Bei C.\_\_\_\_\_ wurden die Rhagaden laut dem Konsultationsbericht zwar sowohl subklitoral als auch anal rektal festgestellt, mithin an Orten, an denen C.\_\_\_\_\_ nachträglich auch Schmerzen beklagte und der Beschuldigte gemäss ihren Aussagen einzudringen versuchte. Indessen liegen zwischen dem mutmasslichen Tatzeitpunkt (12. Mai 2018) und der Untersuchung im Inselspital (25. Mai 2018) 13 Tage, weshalb der abschliessenden Beurteilung im Konsultationsbericht zu folgen ist, wonach ein sexueller Missbrauch aufgrund dieser Befunde weder bestätigt noch ausgeschlossen werden könne (pag. 20).

#### 12.2.2 Therapiebericht vom 25. Februar 2019

Der Therapiebericht äussert sich explizit nicht zum Vorfall vom 12. Mai 2018. Daraus geht aber hervor, dass mit C.\_\_\_\_\_ bis zum 25. Februar 2019 (noch) keine psychotherapeutisch indizierte Traumaexposition, bei der C.\_\_\_\_\_ die traumatisierenden Geschehnisse vom 12. Mai 2018 geschildert und aufgearbeitet hätte, habe durchgeführt werden können, weil sie dafür bis zu diesem Zeitpunkt als psychisch zu wenig stabil erachtet worden sei. In der Zeit nach dem 12. Mai 2018 sei aufgrund der Schwere der Belastungssymptome vielmehr intensiv an C.\_\_\_\_\_s psychischer Stabilisierung gearbeitet worden (zum Ganzen pag. 205). Demzufolge kann einleitend festgehalten werden, dass C.\_\_\_\_\_s Aussagen vom 28. Mai 2018 (erste Videoeinnahme) und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch vom 7. März 2019 (zweite Videoeinnahme) ausserhalb – resp. weder neben noch nach – einer thematisch gleichgelagerten therapeutischen Auseinandersetzung mit dem Vorfall erhoben wurden.

Weiter ergibt sich aus dem Therapiebericht, dass C.\_\_\_\_\_ bei Behandlungsbeginn Anfang Juni 2018 ausgeprägte Zeichen einer psychischen Traumatisierung zeigte. Sie habe insbesondere stark affektiv belastet gewirkt, Konzentrationschwierigkeiten gehabt sowie eine depressive Stimmungslage mit Todesgedanken gezeigt und dazu wiederholt angegeben, diese Symptome stünden im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. Mai 2018. Nebst dem habe C.\_\_\_\_\_ über Bilder und Gefühle im Zusammenhang mit den Geschehnissen am 12. Mai 2018 berichtet und erklärt, diese würden sie immer wieder einholen und heftige psychische Reaktionen auslösen. Zwar habe sie früher nach belastenden Ereignissen gemäss eigenen Angaben bereits ähnliche Symptome erlebt, jedoch nie in so intensivem Ausmass wie nach dem 12. Mai 2018 – ihr Leidensdruck sei sehr hoch. Die Therapie-

tin hielt dazu fest, das von C.\_\_\_\_\_ geschilderte Erleben sei typisch für das Vorliegen einer stark ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung (zum Ganzen pag. 205 f.).

Ebenfalls wichtiges Thema sei in der Psychotherapie gemäss dem Therapiebericht C.\_\_\_\_\_ 's Beziehung zu ihrer leiblichen Mutter gewesen. C.\_\_\_\_\_ habe hinsichtlich ihrer Mutter stark ambivalente Gefühle geschildert und erklärt, sie leide darunter, dass sie ihrer Mutter durch die Beschreibung der Erlebnisse vom 12. Mai 2018 Leid zufügen könnte. Ihre Mutter liebe ihren Partner (den Beschuldigten) und sie wolle nicht, dass sie ihn wegen ihr verliere. Gleichzeitig leide sie aber sehr, habe grosse Angst, dass der Beschuldigte ihr etwas antun könnte und sei emotional stark aufgewühlt, wenn sie sich an den 12. Mai 2018 erinnere, weshalb sie sich Gerechtigkeit und Bestrafung des Beschuldigten wünsche. Laut der Therapeutin ist diese von C.\_\_\_\_\_ geschilderte emotionale Verwirrung sehr typisch für posttraumatische Belastungsstörungen. Sie trete besonders nach sexuellem Missbrauch innerhalb familiärer Beziehungen häufig auf (zum Ganzen pag. 206).

Schliesslich finden sich im Therapiebericht die diagnostische Beurteilung (aktuelle Diagnosen nach ICD 10 [vgl. pag. 207]) und Erläuterungen dazu. Daraus ergibt sich, dass C.\_\_\_\_\_ eine hohe Ausprägung von Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung zeige, die nach dem 12. Mai 2018 eingetreten seien. Gemäss eigenen Aussagen habe sie seither Ein- und Durchschlafschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme, Wutanfälle und sei innerlich angespannt und unruhig. Weiter kämen ihr die Bilder immer wieder hoch und würden heftige Hilflosigkeitsgefühle, Suizidgedanken und schlimme Albträume auslösen. Sie vermeide über die Erlebnisse vom 12. Mai 2018 zu sprechen und habe seither Angst vor fremden Männern und reagiere sowohl körperlich als auch emotional stark bei Annäherungen an den Wohnort ihrer Mutter, des Beschuldigten oder wenn sie Autos der Marke BMW sehe. Die Therapeutin hielt diesbezüglich im Sinne «diagnostischer Überlegungen» fest, durch C.\_\_\_\_\_ 's Vorgeschichte seien zwar Belastungen bekannt (bspw. die physische Gewalt seitens ihrer leiblichen Mutter), die ebenso Einfluss auf ihre bestehende Symptomatik haben könnten. Jedoch habe C.\_\_\_\_\_ 's vorherige Therapeutin ihren Psychostatus im Dezember 2017 als stabil, ohne psychotische Symptome, Suizidgedanken und/oder dissoziative Bewusstseinsstörungen erachtet und C.\_\_\_\_\_ selber sowie ihre engsten Bezugspersonen hätten eine massive Zunahme der erwähnten Symptome nach dem 12. Mai 2018 beschrieben, weshalb anzunehmen sei, dass sich C.\_\_\_\_\_ 's psychische Befindlichkeit innert wenigen Monaten (erheblich) verändert bzw. verschlechtert habe.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim fraglichen Bericht um einen Therapiebericht handelt, der angesichts dessen, dass Therapeuten das Interesse ihrer Patienten – vorliegend der Privatklägerin, mithin einer Partei – wahren müssen, zwar mit gewisser Vorsicht zu interpretieren ist, aber aus Sicht der Kammer entgegen der Auffassung der Verteidigerin nicht «subjektiv gefärbt», sondern vielmehr objektiv und differenziert erscheint. Schliesslich unterschied die Verfasserin stets zwischen dem, was C.\_\_\_\_\_ geschildert habe und dem, was aus ihrer therapeutischen Sicht daraus gefolgert werden könne. Zudem wurde im Therapiebericht nie erwogen, C.\_\_\_\_\_ sei wegen allfälligen Handlungen des Beschul-

digten traumatisiert worden, sondern stets nur festgehalten, es sei anzunehmen, dass C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 (aus welchen Gründen auch immer) eine erhebliche Traumatisierung erlitten habe. Dies bestätigten ansatzweise auch der Beschuldigte und J.\_\_\_\_\_, gaben sie doch an, C.\_\_\_\_\_ sei am Abend des 12. Mai 2018 von einem Moment auf den andern – angeblich wegen einer Schlange, die sie vor dem Haus gesehen habe – «wie durch den Wind» bzw. «total verstört» gewesen (pag. 23 Z. 43 ff., pag. 25 Z. 137 und pag. 446 Z. 20 ff. [Beschuldigter] und pag. 45 Z. 44 ff. [J.\_\_\_\_\_]). Ob diese Schlange oder andere Faktoren zu dieser unbestrittenen Traumatisierung C.\_\_\_\_\_’s geführt haben, ist Gegenstand der vorliegenden Beweiswürdigung.

### 12.3 Subjektive Beweismittel

#### 12.3.1 Vorbemerkungen

Vorab kann auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen zur Aussagenanalyse verwiesen werden (S. 5 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 317). Sodann ist teilweise in Wiederholung dazu festzuhalten, dass Aussagen nach der Entstehungsgeschichte (der «Geburtsstunde» der Aussagen), der inhaltlichen und motivationsbezogenen Realkennzeichen sowie der Konstanz, Strukturgleichheit, logischen Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit zu überprüfen sind. Ausgangspunkt ist dabei die sog. Nullhypothese, die zu widerlegen ist. Hauptfrage ist, ob die befragte Person mit ihren Fähigkeiten die zu untersuchende Aussage hätte machen können, ohne dass sie auf einem selbst erlebten Hintergrund beruht. Ist diese Frage zu verneinen, erscheint eine Aussage aufgrund inhaltlicher Realkriterien als glaubhaft. Eine detaillierte Schilderung der Geschehnisse spricht in der Regel dafür, dass eine Aussageperson über Selbsterlebtes berichtet, zumal es wesentlich schwieriger ist, eine nicht erlebte Geschichte selber mit lebhaften Elementen zu schmücken, so dass sie als selbst erlebt erscheint. Schliesslich ist zu prüfen, inwiefern Aussagen mit anderen Beweismitteln in Übereinstimmung gebracht resp. durch diese widerlegt werden können (zum Ganzen BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. A. 2014, N 313 ff. und N 370 f.).

#### 12.3.2 Aussagen von E.\_\_\_\_\_

C.\_\_\_\_\_’s Pflegemutter, E.\_\_\_\_\_, wurde am 22. Mai 2018 durch die Polizei (pag. 26 ff.) und am 15. Januar 2021 in der Berufungsverhandlung (pag. 434 ff.) befragt. Nebst dem findet sich ihre schriftliche Dokumentation, in der sie den Verlauf des Abends vom 12. Mai 2018 sowie der darauffolgenden Tage und Nächte aus ihrer Sicht schilderte, in den Akten (nachfolgend: «Wahrnehmungsbericht» [pag. 31 ff.]).

Die Kammer erachtet E.\_\_\_\_\_’s Aussagen als glaubhaft. Zwar stechen bei ihren ersten Angaben und dem «Wahrnehmungsbericht» zunächst ihre Bemühungen um eigene Aufklärung eines offenbar bereits gehegten Verdachtes, mit dem Beschuldigten könnte etwas nicht in Ordnung sein, ins Auge, gab E.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme und im «Wahrnehmungsbericht» doch mehrfach an, sie habe bei C.\_\_\_\_\_ nachgefragt, ob nicht noch mehr geschehen sei resp. ob der Beschuldigte nicht (noch) dieses und jenes getan habe (vgl. u.a. pag. 27 Z. 50 f. und Z. 55, pag. 28 Z. 66 f., Z. 75 f., Z. 79 f. und Z. 106 sowie pag. 31 ff.). Indessen

geht aus ihren Aussagen auch klar hervor, weshalb sie sich entsprechend verhalten hat. Auf Frage, weshalb sie den Vorfall erst am 22. Mai 2018 gemeldet habe, erklärte E.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme nachvollziehbar, sie habe gegenüber allen beteiligten Personen sehr vorsichtig sein wollen, weil es sich um ein heikles Thema handle. Sie und ihr Ehemann hätten zuerst sichergehen wollen, dass «an der Sache auch wirklich etwas dran» sei. Zudem sei sie sehr unsicher gewesen, wie sie vorgehen solle, zumal die ganze familiäre Situation sehr verstrickt und kompliziert sei (zum Ganzen pag. 29 Z. 130 ff.). In der Berufungsverhandlung beschrieb E.\_\_\_\_\_ sodann eindrücklich, weshalb sie bei C.\_\_\_\_\_ immer wieder «nachgoret» habe. Sie schilderte, dass sich C.\_\_\_\_\_ wegen eines früheren Vorfalls im Schulbus nicht mehr ernstgenommen gefühlt und daher nie mehr erzählt habe, wenn etwas vorgefallen sei (pag. 438 Z. 18 ff.). Als ihr und ihrem Ehemann am Abend des 12. Mai 2018 dann eine «kreideweisse», «empathisch völlig zerstörte» C.\_\_\_\_\_ entgegengekommen sei, die am ganzen Körper gezittert und auf der Rückfahrt kein Wort gesagt habe sowie ihr zuhause «auf Schritt und Tritt» gefolgt sei, sei ihnen sofort klar gewesen, dass mit ihr etwas «gar nicht» stimmte. Da habe sie zu sich selbst gesagt, dass sie nun nachfragen müsse, weil C.\_\_\_\_\_ von sich aus ja nichts mehr erzählte (pag. 31 und pag. 438 Z. 24 ff.). In der Folge habe C.\_\_\_\_\_ stückchenweise immer ein bisschen mehr erzählt, sei aber eine völlig veränderte Person gewesen. Sie habe nicht mehr schlafen können, sei zu ihr und ihrem Ehemann ins Bett gekommen, was sie zuvor nie getan habe, sei überaus anhänglich gewesen und habe sehr viel geweint. Als sie (E.\_\_\_\_\_) vom 14. bis am 18. Mai 2018 in einer Weiterbildung und daher abwesend gewesen sei, habe C.\_\_\_\_\_ sie täglich angerufen und gebeten, wieder nach Hause zu kommen, was sie früher ebenfalls nie gemacht habe (zum Ganzen pag. 27 Z. 51 ff., pag. 28 Z. 73 f. und Z. 86 ff., pag. 29 Z. 142 ff., pag. 31 ff., pag. 438 Z. 3 ff. und pag. 441 Z. 34 ff.). All diese Reaktionen, Gefühle und Emotionen, die C.\_\_\_\_\_ nach dem 12. Mai 2018 gezeigt habe, hätten ihr klargemacht, dass es C.\_\_\_\_\_ wirklich schlecht gehe und sie schliesslich dazu bewogen, den Vorfall der Polizei zu melden (pag. 442 Z. 1 ff.).

Unter Berücksichtigung, dass die Pflegeeltern C.\_\_\_\_\_ im Mai 2018 seit zehn Jahren kannten (pag. 28 Z. 95), ihren Zustand nach dem 12. Mai 2018 als völlig abnormal und atypisch wahrnahmen sowie wussten, dass C.\_\_\_\_\_ von sich aus nicht erzählen würde, wenn etwas vorgefallen wäre, erscheint es verständlich und lebensnah, dass E.\_\_\_\_\_ bei C.\_\_\_\_\_ zunächst nachfragte, ob resp. was geschehen sei, bevor sie den Vorfall der Polizei meldete. Es ist nachvollziehbar, dass sie zuerst möglichst viel in Erfahrung bringen wollte, bevor sie den Beschuldigten, den sie zu diesem Zeitpunkt gemäss eigenen Angaben sehr schätzte (pag. 435 Z. 34, pag. 436 Z. 1 ff. und pag. 441 Z. 40 ff.), schlimmstenfalls zu Unrecht anschuldigen würde. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass E.\_\_\_\_\_ als Pflegemutter bis zu diesem Zeitpunkt noch nie einen Fall mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch erlebt hatte (pag. 438 Z. 42) und daher nicht wissen konnte, wie man sich in einer solchen Situation idealerweise verhält.

Aus Sicht der Kammer erscheinen E.\_\_\_\_\_ 's Aussagen des Weiteren sehr zuverlässig:

Sie sagte in beiden Einvernahmen konstant, differenziert, detailliert und nachvollziehbar aus. Gleichzeitig beschrieb sie eindrücklich und ausführlich, wie sich C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 – nachdem sie und ihr Ehemann sie gegen 22:00 Uhr beim Beschuldigten und J.\_\_\_\_\_ abgeholt hätten – sowie in der darauffolgenden Woche verhalten habe. Sie schilderte Gedankengänge und Gespräche, indem sie beispielsweise erklärte, was sie mit C.\_\_\_\_\_ besprochen habe und was sie und ihr Ehemann sich überlegt hätten (u.a. pag. 27, pag. 28 Z. 94, pag. 29 Z. 132 f. und pag. 31 ff.).

Weiter erscheinen ihre Aussagen authentisch und ehrlich. E.\_\_\_\_\_ räumte zum Beispiel ein, dass C.\_\_\_\_\_ sie manchmal anlüge, «aber nicht bei gravierenden Sachen», und beschrieb wiederum überzeugend, man merke C.\_\_\_\_\_ sehr schnell an, wenn sie lüge, sie zeige dann ein spezielles Verhalten und es sei ihr schnell unwohl. Sie komme dann spätestens am nächsten Tag und gebe zu, gelogen zu haben (zum Ganzen pag. 437 Z. 29 ff.). Nach dem 12. Mai 2018 sei C.\_\_\_\_\_ 's Verhalten aber eben nicht so gewesen wie wenn sie lüge, «sondern echt». Wenn sie «sonst einen Seich» mache, dann werde sie eher aggressiv und «hässig» auf sich selbst und sei nicht wie nach dem 12. Mai 2018 in sich gekehrt, anhänglich und traurig (zum Ganzen pag. 442 Z. 2 ff.).

Auf Vorhalte lieferte E.\_\_\_\_\_ überzeugende Erklärungen. Als ihr beispielsweise vorgehalten wurde, C.\_\_\_\_\_ habe zu Beginn der ersten Videobefragung angegeben, sie (E.\_\_\_\_\_ ) hätte ihr gesagt, was sie der Polizei sagen solle, führte sie aus (pag. 438 Z. 35 ff.):

Ich habe sie dazu aufgemuntert, ehrlich zu sein und alles zu sagen. Sie hatte mir zuvor gesagt, sie wolle einfach nichts sagen, weil sie Angst habe. Ich sagte ihr dann: «C.\_\_\_\_\_, das was du mir gesagt hast, das darfst du alles erzählen.». Ich habe sie eigentlich dazu motiviert, zu reden.

Auch die Fragen, weshalb sie gegenüber dem Beschuldigten «ein komisches Bauchgefühl» gehabt habe (vgl. pag. 435 Z. 32 ff.) oder weshalb bei ihr «ein Schalter umgegangen» sei, als sie erfahren habe, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ rund zwei Wochen vor dem Vorfall einen Zettel mit seiner Natelnummer gegeben und C.\_\_\_\_\_ gesagt habe, sie könne ihn Tag und Nacht anrufen, konnte E.\_\_\_\_\_ einleuchtend beantworten (vgl. pag. 436 Z. 13 ff.).

Betrachtet man ihre Aussagen, fällt im Übrigen auf, dass sie den Beschuldigten nicht übermässig beschuldigte, sondern vielmehr wiederholt äusserte, sie habe ihn eigentlich sehr geschätzt und sei dankbar gewesen, dass C.\_\_\_\_\_ dank ihm endlich wieder ihre Mutter habe besuchen können, ohne Angst haben zu müssen, von dieser geschlagen zu werden. Zudem habe sie sich gedacht, dass es doch schrecklich wäre, wenn sie ihn zu Unrecht «mit so etwas» beschuldigen würde (zum Ganzen pag. 435 Z. 3 und Z. 34, pag. 436 Z. 2 ff. und pag. 441 Z. 39 ff.).

Schliesslich sind E.\_\_\_\_\_ 's Angaben widerspruchsfrei und stimmig. Nachdem sie am Ende ihrer ersten Befragung erklärte, sie sei sehr froh, dass sie C.\_\_\_\_\_ nun in professionelle Hände geben könne, weil sie wieder «wie eine Mutter» funktionieren können möchte (pag. 29 Z. 138 ff.), äusserte sie in der Berufungsverhandlung auf Frage, ob sie C.\_\_\_\_\_ nach ihrer Meldung und Befragung bei der Polizei am 22. Mai 2018 resp. vor C.\_\_\_\_\_ 's erster Videobefragung weiterhin

mehrmals dazu angehalten habe, ihr «alles zu erzählen»: «Nein, das habe ich bewusst nicht mehr gemacht.» (pag. 438 Z. 18). Sie habe von C.\_\_\_\_\_ seither nichts mehr betreffend den Vorfall erfahren. Sie habe sich aber auch bewusst davon distanziert und sich gesagt, dass sie wieder Pflegemutter sein wolle und nicht mehr zu fest in diesen Fall hineingezogen werden möchte. Deshalb habe sie C.\_\_\_\_\_ auch gebeten, alles was den Vorfall betreffe, mit ihrer Therapeutin zu besprechen (zum Ganzen pag. 439 Z. 5 ff.).

Insgesamt sind E.\_\_\_\_\_’s Schilderungen somit widerspruchsfrei, nachvollziehbar, lebhaft und ehrlich. Sie stimmen soweit möglich mit den Ausführungen im Konsultationsbericht des Inselspitals und im Therapiebericht überein. Zudem können sie mit dem Protokoll der Anhörung von C.\_\_\_\_\_ am 19. Juli 2018 bei der KESB in Einklang gebracht werden. Daraus geht nämlich hervor, dass C.\_\_\_\_\_ berichtet habe, sie hätte mehrmals täglich Selbstmordgedanken, fühle sich «total scheisse» und frage sich, wieso sie «häreghäbt» und sich nicht gewehrt habe. Es werde immer wie schlimmer und sie habe sich gefragt, ob sie sich mit einem Messer töten könnte, aus dem Fenster springen oder einfach auf der Strasse auf ein Auto warten sollte (zum Ganzen pag. 411). E.\_\_\_\_\_ führte in der Berufungsverhandlung in Übereinstimmung damit aus, sie erlebe C.\_\_\_\_\_ seit dem 12. Mai 2018 häufig in sich gekehrt und traurig (u.a. pag. 437 Z. 39 und pag. 438 Z. 3 ff.). In ihrer «alten» Schule habe sie einmal «vom Dach springen wollen» und in ihrer «neuen» Schule sei sie vom 2. Stock in den Keller hinuntergesprungen, habe sich dabei zum Glück aber «nur» das Bein verstaucht (pag. 440 Z. 37 ff.). Schliesslich decken sich E.\_\_\_\_\_’s Aussagen – wie sich noch zeigen wird – fast vollständig mit denjenigen von C.\_\_\_\_\_. Auf ihre Schilderungen kann daher – soweit nötig – abgestellt werden.

Ergänzend sei festgehalten, dass zwar bei der Würdigung der Aussagen von C.\_\_\_\_\_ (E. 12.3.5 unten) dargetan werden wird, dass E.\_\_\_\_\_ entgegen der Auffassung der Verteidigerin nicht «wochenlang» auf C.\_\_\_\_\_ einredete, sie beeinflusste und ihr stets drastischere Varianten unterbreitete (vgl. pag. 454), jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden kann, dass zwischen dem mutmasslichen Vorfall (Abend des 12. Mai 2018) und der Meldungserstattung (Morgen des 22. Mai 2018) nur wenige Tage vergingen, an denen sowohl E.\_\_\_\_\_ als auch C.\_\_\_\_\_ zuhause waren und an denen C.\_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter «tröpfchenweise» vom Vorfall erzählte und letztere sich vergewissern konnte und musste, dass «an der Sache was dran ist» (pag. 29 Z. 133): Der mutmassliche Vorfall ereignete sich nämlich am Samstagabend, 12. Mai 2018. In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, d.h. vom 12. auf den 13. Mai 2018, erzählte C.\_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter gemäss deren glaubhaften Aussagen, der Beschuldigte habe ihr einen Kalender mit nackten Frauen gezeigt und sie dazu über den Kleidern an den Brüsten berührt (pag. 28 Z. 61 ff.). Am Sonntagabend (13. Mai 2018) bat C.\_\_\_\_\_ ihre Pflegemutter laut deren Angaben sodann, nicht in die Weiterbildung zu gehen und offenbarte ihr, der Beschuldigte sei ihr «unter die Wäsche gegangen» und habe sie direkt an den Brüsten angefasst (pag. 28 Z. 72 ff.). Auf E.\_\_\_\_\_’s Fragen, ob noch mehr vorgefallen sei, erklärte C.\_\_\_\_\_, sie könne sich nicht mehr daran erinnern (pag. 28 Z. 79 ff.). Von Montagmorgen bis Freitagabend, 14. bis 18. Mai 2018, war E.\_\_\_\_\_ aufgrund ihrer

Weiterbildung abwesend und als sie am Freitagabend, 18. Mai 2018, heimkehrte, erzählte ihr C.\_\_\_\_\_, sie habe «auch sein Glied» berühren müsse, aber sie könne nicht mehr darüber sprechen (pag. 28 Z. 90 ff.). Am Samstag, 19. Mai 2018, unterhielten sich C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nicht über den mutmasslichen Vorfall und am Sonntag, 20. Mai 2018, sagte C.\_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter, der Beschuldigte habe ihr gedroht, vorbeizukommen und sie umzubringen, falls sie jemandem «davon» erzählen würde. Auf Nachfrage, ob noch mehr geschehen sei, brach C.\_\_\_\_\_ laut E.\_\_\_\_\_'s Angaben schliesslich zusammen, begann stark zu weinen und antwortete, der Beschuldigte habe versucht, «sein Teil» in sie zu stossen, weil das «Mami» (J.\_\_\_\_\_) aber zum Abendessen gerufen habe, habe er damit aufgehört (pag. 28 Z. 104 ff.). Am darauffolgenden Dienstagmorgen, 22. Mai 2018, meldete E.\_\_\_\_\_ den Vorfall der Polizei (vgl. pag. 27 Z. 21).

Zusammengefasst erscheinen E.\_\_\_\_\_'s Vorgehen aufgrund der Gesamtumstände nachvollziehbar und ihre Aussagen glaubhaft.

### 12.3.3 Aussagen von J.\_\_\_\_\_

Die leibliche Mutter der Privatklägerin und Freundin des Beschuldigten, J.\_\_\_\_\_, wurde am 31. Mai 2018 polizeilich befragt (pag. 44 ff.). Dabei gab sie an, es gehe ihr im Moment «etwas komisch». Sie sei etwas verletzt und stünde zwischen ihrem Freund und ihrer Tochter (pag. 45 Z. 19 f.). Sie finde es schwierig, das Ganze einzuschätzen. Es sei «zwiespältig» und sie frage sich: «Ist es wahr, ist es nicht wahr?» (zum Ganzen pag. 46 Z. 75 f.). Bei der Analyse und Interpretation von J.\_\_\_\_\_'s Aussagen muss man sich daher vor Augen halten, dass sie als Freundin des Beschuldigten einerseits und als Mutter der Privatklägerin andererseits «zwischen den Fronten» – und mithin verständlicherweise wohl in einem gewissen Loyalitätskonflikt – steht, weshalb ihre Angaben mit Vorsicht zu würdigen sind.

Den Ausflug, den sie, der Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 gemacht hätten, schilderte J.\_\_\_\_\_ präzise und in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten; insoweit kann auf ihre Aussagen abgestellt werden. Dasselbe gilt betreffend das gemeinsame Abendessen, das Filmschauen, die Abholung durch die Pflegeeltern Hirschi und C.\_\_\_\_\_'s Zustand, nachdem sie vom vermeintlichen «Täschliholen» in die Wohnung des Beschuldigten zurückgekehrt sei. Zwar gab J.\_\_\_\_\_ insoweit an, als sie *gegen 17:00 Uhr fast* beim Beschuldigten *zu Hause gewesen seien*, habe C.\_\_\_\_\_ gesagt, sie müsse noch *ihr «Täschli»* bei ihr (J.\_\_\_\_\_) zu Hause holen, worauf sie C.\_\_\_\_\_ den Hausschlüssel gegeben habe und sie habe losziehen lassen (pag. 45 Z. 41 ff. und pag. 46 Z. 66), während der Beschuldigte in seiner ersten Einvernahme erklärte, C.\_\_\_\_\_ habe *zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr* in der Wohnung seiner Freundin *einen Tierfilm* holen müssen (pag. 23 Z. 42 und Z. 56). Jedoch schilderten sowohl J.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte, C.\_\_\_\_\_ sei nach diesem «Täschli-» bzw. Filmholen völlig verstört zurückgekommen:

So berichtete J.\_\_\_\_\_, nachdem C.\_\_\_\_\_ ihr «Täschli» holen gegangen sei, habe es an der Wohnungstür des Beschuldigten geklingelt und C.\_\_\_\_\_ sei davorgestanden. Sie habe geweint, geschlort und gesagt, sie hätte eine Schlan-

ge gesehen. Sie sei dann mit ihr aufs Sofa gesessen und habe versucht, sie zu beruhigen, während der Beschuldigte «das Täschli» holen gegangen sei. Danach habe sie das Abendessen vorbereitet. C.\_\_\_\_\_ sei immer noch aufgelöst gewesen und habe gesagt, sie brauche etwas Zeit für sich und wolle im Schlafzimmer des Beschuldigten «Heftli anschauen» gehen. Der Beschuldigte habe dies C.\_\_\_\_\_ erlaubt und danach im Internet nach Schlangenbildern gesucht. Anschliessend hätten sie zusammen gegessen und einen Film geschaut. Als die «E.\_\_\_\_\_» C.\_\_\_\_\_ gegen 22:00 Uhr abgeholt hätten, sei sie immer noch «etwas komisch drauf» gewesen und als sie um ca. 22:30 Uhr mit ihren Pflegeeltern nach Hause gegangen sei, habe sie gar nicht mehr richtig «tschüss» gesagt (zum Ganzen pag. 45 Z. 44 ff.). Der Beschuldigte hatte der Polizei zuvor ebenfalls erklärt, C.\_\_\_\_\_ sei «total verstört» zurückgekommen und habe erzählt, sie hätte draussen eine Schlange gesehen. Anders als J.\_\_\_\_\_ gab er aber an, er sei dann mit der verstörten C.\_\_\_\_\_ durch die Wohnung gegangen und habe gesagt, sie könne sich im Schlafzimmer ausruhen. Danach habe er die Tür zugemacht, so dass C.\_\_\_\_\_ alleine im Schlafzimmer gewesen sei (zum Ganzen pag. 23 Z. 44 ff.).

Was das Rahmengeschehen (Ausflug, Abendessen, Filmschauen, Abholung durch «E.\_\_\_\_\_») und C.\_\_\_\_\_s Zustand nach ihrer Rückkehr in die Wohnung des Beschuldigten angeht, kann daher auf die insoweit mit dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ übereinstimmenden Aussagen von J.\_\_\_\_\_ abgestellt werden.

Nicht glaubhaft erscheint demgegenüber ihre Angabe, wonach C.\_\_\_\_\_ gegen 17:00 Uhr, als sie *fast* beim Beschuldigten *zu Hause gewesen seien* (pag. 45 Z. 41 ff. und pag. 46 Z. 66), ihr «Täschli» holen gegangen sei resp. habe holen wollen. Insoweit widerspricht J.\_\_\_\_\_ nämlich der ersten Aussagen des Beschuldigten, wonach C.\_\_\_\_\_ zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr in der Wohnung seiner Freundin *einen Tierfilm* habe holen müssen (pag. 23 Z. 42 und Z. 56) und vor allem derjenigen von E.\_\_\_\_\_. Diese führte in der Berufungsverhandlung nämlich glaubhaft aus, als sie und ihr Ehemann C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 gegen 22:00 Uhr abgeholt hätten, hätten sie noch kurz einen Kaffee mit J.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten getrunken. Dann sei sie mit J.\_\_\_\_\_ auf den Balkon gegangen, damit diese ihr zeigen konnte, wo sie wohnte. Dabei habe J.\_\_\_\_\_ ihr erzählt, dass C.\_\_\_\_\_ – als sie «vorhin» zum Abendessen gerufen habe – unvermittelt und ohne gross etwas zu sagen, aus der Wohnung «gsprunge» sei und gesagt habe, sie wolle ihr «Täschli» bei ihr zu Hause holen. Sie (J.\_\_\_\_\_) sei gar nicht «drus cho», als C.\_\_\_\_\_ anschliessend aber wieder zurückgekehrt sei, sei sie völlig verstört gewesen und habe etwas von einer Schlange erzählt (zum Ganzen pag. 439 Z. 10 ff.). Auf Vorhalt, dass J.\_\_\_\_\_ erklärt habe, C.\_\_\_\_\_ sei ihr «Täschli» holen gegangen, bevor sie die Wohnung des Beschuldigten betreten hätten, erklärte E.\_\_\_\_\_ erneut (pag. 439 Z. 23 ff.):

Nein. Ich kann mich noch daran erinnern, dass ich Frau C.\_\_\_\_\_ damals auf dem Balkon gefragt habe, wo sie wohnt. Sie hat mir dann den Weg zu ihrer Wohnung gezeigt und gesagt, dort auf der Treppe habe C.\_\_\_\_\_ angeblich die Schlange gesehen. Zudem hat mir Frau C.\_\_\_\_\_ erzählt, dass sie C.\_\_\_\_\_ zum «Znachtessen» gerufen habe, worauf C.\_\_\_\_\_ einfach losgerannt sei und gesagt habe, sie gehe ihr «Täschli» holen. Sie (Frau C.\_\_\_\_\_) habe gar nicht mehr reagieren

können. Danach sei C.\_\_\_\_\_ wieder zurückgekommen und seither sei sie verstört gewesen, angeblich wegen der meterlangen Schlange.

Was den Zeitpunkt angeht, in dem C.\_\_\_\_\_ J.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten kurzzeitig verlassen hat resp. ihr «Täschli» geholt haben soll, kann in Würdigung dieser Umstände nicht auf J.\_\_\_\_\_ 's Version abgestellt werden.

#### 12.3.4 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe konstant und vehement (u.a. pag. 23 Z. 70 ff., pag. 24 Z. 92 f., Z. 98 und Z. 121 ff., pag. 283 Z. 3 f. und Z. 44 ff., pag. 448 Z. 19 ff., Z. 33 ff. und Z. 44 sowie pag. 449 Z. 5), woraus in Bezug auf die Beweismwürdigung aber noch nichts Konkretes abgeleitet werden kann.

Offensichtliche Lügen können in seinen Aussagen keine festgestellt werden, und es sind auch nicht sämtliche von der Vorinstanz erwähnten Widersprüche (bspw. betreffend die Örtlichkeit des Antreffens der verstörten Privatklägerin oder bezüglich der Dauer ihrer Abwesenheit [vgl. S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 331]) auszumachen, so dass auf den ersten Blick keine eindeutigen Lügensignale feststellbar sind. Der Gegenangriff des Beschuldigten, den die Vorinstanz darin erblickte, dass er C.\_\_\_\_\_ wegen falscher Anschuldigung angezeigt hatte (S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 331), ist sodann alleine nicht geeignet, die Unwahrheit seiner Schilderungen darzutun. Dasselbe gilt betreffend die vorinstanzliche Erwägung, der Beschuldigte habe praktisch keine Gefühle geschildert, was indiziere, dass seine Aussagen unglaublich seien (S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 331), zeigte der Beschuldigte abgesehen davon doch Gefühle, als er sich über die Anschuldigungen C.\_\_\_\_\_ 's empörte (vgl. u.a. pag. 23 Z. 71, pag. 24 Z. 92 f. und Z. 121, pag. 283 Z. 44 ff., pag. 294 und pag. 460). Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen – anders als von der Vorinstanz ausgeführt – damit nicht per se unglaublich.

Der Vorinstanz ist indessen zuzustimmen, dass der Beschuldigte in Bezug auf den Grund und den Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung durch C.\_\_\_\_\_ widersprüchlich ausgesagt und seine Angaben in der zweiten und dritten Einvernahme denjenigen von J.\_\_\_\_\_ angeglichen hat:

In der ersten Einvernahme am 29. Mai 2018 erklärte er nämlich noch explizit, nach dem Ausflug seien J.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ und er zu seinem Domizil zurückspaziert und hätten dort gemeinsam «zNacht» gegessen und einen Tierfilm geschaut. *Dazwischen* habe es noch einen «Zwischenfall» gegeben. C.\_\_\_\_\_ habe in der Wohnung ihrer Mutter *einen Tierfilm* holen wollen und sei danach völlig verstört und «durch den Wind» wieder zurückgekehrt, angeblich, weil sie eine Schlange gesehen habe (zum Ganzen pag. 23 Z. 33 ff.). In der erst- und der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Beschuldigte diese Aussage derjenigen seiner Freundin (vgl. pag. 45 Z. 41 ff.) angepasst und neu übereinstimmend mit J.\_\_\_\_\_ behauptet, C.\_\_\_\_\_ sei am 12. Mai 2018 direkt auf dem Heimweg – mithin *vor* Betreten seiner Wohnung – zu J.\_\_\_\_\_ 's Wohnung gegangen, um *ihr* «Täschli» zu holen (pag. 279 Z. 35 ff. und pag. 446 Z. 39 ff.), was angesichts der glaubhaften Schilderung von E.\_\_\_\_\_ wie hiavor erwähnt unglaublich erscheint (E. 12.3.3 oben) und weshalb betreffend den Zeitpunkt und den Grund des Verlassens der

Wohnung durch C.\_\_\_\_\_ somit weder auf die Aussagen des Beschuldigten noch auf diejenigen von J.\_\_\_\_\_ (siehe E. 12.3.3 oben) abgestellt werden kann. Soweit der Beschuldigte in der Berufungsverhandlung dementierte, sich mit J.\_\_\_\_\_ abgesprochen zu haben (pag. 450 Z. 35), erachtet es die Kammer als Schutzbehauptung. Schliesslich verbrachten der Beschuldigte und J.\_\_\_\_\_ nachdem ersterer am 29. Mai 2018 um ca. 13:00 Uhr aus der Polizeihaft entlassen worden war sowohl den Abend des 29. Mai 2018 als auch denjenigen des 30. Mai 2018 zusammen. Dabei diskutierten sie laut dem Beschuldigten über die Vorwürfe C.\_\_\_\_\_ 's, bekundeten ihr Unverständnis über deren Anschuldigungen und besprachen, wie sie selber den 12. Mai 2018 erlebt hätten (pag. 450 Z. 21 ff.). Dass der Beschuldigte und J.\_\_\_\_\_ ihre Versionen dabei – womöglich auch unterbewusst – aneinander angepasst haben, ist angesichts der Tatsache, dass sie ein Paar sind, anzunehmen und lebensnah.

Schliesslich fällt bei den Aussagen des Beschuldigten auf, dass er heikle Fragen und Vorhalte häufig nicht plausibel beantworten und erklären konnte, was indiziert, dass er insoweit jeweils nicht unbedingt die Wahrheit sagte:

Auf Fragen, weshalb C.\_\_\_\_\_ seinen Kalender mit den nackten Frauen gesehen haben soll, wenn er ihr diesen nicht gezeigt haben will, machte er beispielsweise stets geltend, C.\_\_\_\_\_ habe wahrscheinlich in seinem Schlafzimmer «umegschnäuet» bzw. «umegnuschet» (pag. 24 Z. 101 f. und pag. 447 Z. 32), was angesichts der Gesamtumstände – insbesondere des Alters und eher scheuen Charakters C.\_\_\_\_\_ 's – unwahrscheinlich erscheint. Im Zusammenhang mit diesem Kalender ist denn auch zu erwähnen, dass komisch anmutet, dass der Beschuldigte in seiner ersten Einvernahme von sich aus auf diesen zu sprechen kam, wohl weil er vermutete, die Polizei könnte ihn anlässlich der Hausdurchsuchung gefunden haben. Schliesslich wurde ihm damals weder der Kalender noch die exakte Aussage von C.\_\_\_\_\_ vorgehalten, sondern lediglich gesagt, C.\_\_\_\_\_ hätte erklärt, dass er ihr im Schlafzimmer Bilder nackter Frauen gezeigt habe (pag. 24 Z. 95 ff.), womit der Beschuldigte von der Polizei erfuhr und dabei nicht wissen konnte, dass C.\_\_\_\_\_ vom besagten Kalender gesprochen hatte (pag. 451 Z. 9 f.).

Der Beschuldigte konnte des Weiteren keine stichhaltigen Gründe nennen, weshalb C.\_\_\_\_\_ ihn zu Unrecht beschuldigen sollte und was, wenn nicht seine Handlungen, ihre heftigen Reaktionen verursacht haben könnte (u.a. pag. 24 Z. 93, pag. 446 Z. 32 f., pag. 449 Z. 5). Er wandte diesbezüglich einzig und wenig überzeugend ein, C.\_\_\_\_\_ 's Anschuldigungen seien vielleicht einfach «reine Fantasie» (pag. 283 Z. 3). Ihre heftigen Reaktionen könnten zudem auf ein schlechtes Gewissen zurückzuführen sein, das sie habe, weil sie ihn zu Unrecht beschuldigt habe (pag. 283 Z. 9 f.). Vielleicht habe sie ihn aber auch aus Eifersucht angeschuldigt oder, um ihm «eins auszuwischen» (pag. 284 Z. 18 f.). Weshalb C.\_\_\_\_\_ eifersüchtig gewesen sein sollte, konnte der Beschuldigte indessen nicht erklären, sondern bestätigte vielmehr, es habe eigentlich keine konkreten Anhaltspunkte geben, dass C.\_\_\_\_\_ eifersüchtig auf ihn gewesen wäre (pag. 452 Z. 3 ff.). Auch aus ihren früheren Begegnungen hätte sie nie Anlass gehabt, wütend auf ihn zu sein, sie hätten es immer «gutgehabt» (pag. 448 Z. 24 ff.). Die vom Beschuldigten

vorgebrachten Gründe für eine angebliche Falschanschuldigung («reine Fantasie», Eifersucht) und für C.\_\_\_\_\_s heftigen Reaktionen (schlechtes Gewissen) erscheinen daher höchst unwahrscheinlich.

Auf Frage, weshalb er C.\_\_\_\_\_ ausgerechnet in sein Schlafzimmer und nicht in das andere freie Zimmer in seiner Wohnung geschickt habe, das ebenfalls abschliessbar sei und zudem über eine Wärmeliege verfüge (pag. 451 Z. 32), erklärte der Beschuldigte unspezifisch, er habe sich insoweit «keine grossen, konkreten Überlegungen» gemacht und einfach gedacht, im Schlafzimmer hätte C.\_\_\_\_\_ am meisten Ruhe und könne sich am besten entspannen (pag. 451 Z. 35 ff.).

Nebst diesen Aussagen erscheint aus Sicht der Kammer schliesslich merkwürdig, dass sich der Beschuldigte ausgerechnet am Tag nach dem vermeintlichen Vorfall, d.h. am 13. Mai 2018, per SMS bei E.\_\_\_\_\_ erkundigte, wann der nächste Besuch C.\_\_\_\_\_s stattfinden könne, hatte er sich zuvor doch noch nie um die Organisation der Besuch gekümmert und/oder sich bei E.\_\_\_\_\_ nach C.\_\_\_\_\_ erkundigt (pag. 29 Z. 148 ff.). Auf Frage, was ihn zu dieser Nachricht an E.\_\_\_\_\_ bewogen habe, erklärte der Beschuldigte letztlich ausweichend, vorher habe immer J.\_\_\_\_\_ die Besuche organisiert, nun habe sie ihm aber gesagt, jetzt könne mal er diese Aufgabe übernehmen (pag. 449 f. Z. 44 ff.).

Zusammenfassend erscheinen die Aussagen des Beschuldigten somit zumindest soweit den Kalender mit den nackten Frauen sowie den Zeitpunkt und den Grund des Verlassens der Wohnung durch C.\_\_\_\_\_ angehend als unglaublich. Hinsichtlich der angeklagten Handlungen erbringen die Angaben des Beschuldigten sodann keine relevanten Hinweise, was allerdings insofern irrelevant ist, als ohnehin einzig entscheidend (und im Folgenden zu klären) ist, ob auf C.\_\_\_\_\_s Version abgestellt werden kann.

### 12.3.5 Aussagen der Privatklägerin

#### Vorbemerkungen

C.\_\_\_\_\_ wurde zweimal polizeilich befragt, wobei die Befragungen jeweils auf Video aufgezeichnet wurden und sich als DVD in den Akten befinden (pag. 43 und pag. 219). Auf die Zusammenfassung von C.\_\_\_\_\_s Aussagen durch die Vorinstanz wurde bereits hingewiesen (E. 8 oben mit Verweis auf S. 10 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 322 ff.). Weil C.\_\_\_\_\_s Schilderungen im vorliegenden Verfahren von zentraler Bedeutung sind, rechtfertigt es sich, ihre Aussagen nochmals genau unter die Lupe zu nehmen. Nachfolgend wird daher in einem ersten Schritt dargetan, was C.\_\_\_\_\_ in den beiden Videobefragungen erklärt hat. Anschliessend werden diese Aussagen auf die Glaubhaftigkeit hin überprüft.

#### Erste Videobefragung C.\_\_\_\_\_s vom 28. Mai 2018

Vorab kann auf die Kurzzusammenfassung von C.\_\_\_\_\_s Aussagen vom 28. Mai 2018 durch die Polizei verwiesen werden (pag. 35):

C.\_\_\_\_\_ zeigte sich zu Beginn der Einvernahme eher schüchtern und konnte nicht angeben, aus welchem Grund sie heute bei der Polizei ist. Mit der Zeit konnte sie zur Aussage erwärmt werden und mittels konkreten Fragen gab sie an, dass sie durch den Freund ihrer Mutter, A.\_\_\_\_\_, unsittlich

berührt worden sei. Er habe ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesagt, dass sie seine Prinzessin sei und er sie schön fände. Am genannten Samstag verbrachte C.\_\_\_\_\_ den Tag bei ihrer leiblichen Mutter und deren Freund. Im Restaurant beim Eis essen sei er immer wieder näher zu ihr gerutscht, was ihr zunehmend unangenehm gewesen sei. Als sie dann Zuhause in der Wohnung gewesen seien und ihre Mutter das Abendessen vorbereitet habe, habe A.\_\_\_\_\_ sie ins Schlafzimmer gelockt. Er habe sie über den Kleidern an den Brüsten gestreichelt und anschliessend auch unter den Kleidern auf der nackten Haut. C.\_\_\_\_\_ habe sich rücklings auf das Bett legen und ihre Unterhosen und die Leggings runterziehen müssen. Auch habe sie das Glied, welches steif war, berühren müssen. Er habe dann versucht, in sie einzudringen, was aber vaginal wie auch anal nicht richtig funktioniert habe. Als ihre Mutter, nach circa 5 Minuten, zum Essen gerufen habe, hätten sie sich wieder angezogen und seien Essen gegangen. Während dem Essen habe er sie noch einmal im Genitalbereich und an den Brüsten gestreichelt, dies über und unter den Kleidern. A.\_\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_\_ zudem gedroht sie umzubringen, wenn sie jemanden davon erzählen würde.

Nachfolgend wird auf die Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ detailliert eingegangen, wobei teilweise der zusammenfassende Ablauf durch die Polizei (pag. 35 ff.) übernommen und ergänzt wird sowie die wichtigsten Aussagen der Privatklägerin kursiv hervorgehoben werden:

Zu Beginn der Einvernahme (ab Min. 09:01) fragte die Polizistin C.\_\_\_\_\_, ob sie wisse, weshalb sie heute hier sei, was C.\_\_\_\_\_ verneinte. Daraufhin entgegnete die Polizistin, sie habe doch mit ihrem «Pflegmami» über «ein Thema» gesprochen, worauf C.\_\_\_\_\_ antwortete: «Ja, wir haben vorhin besprochen, was ich sagen soll [...]. Ich soll... ich kann weinen, ich kann machen... ich kann alles sagen, hat sie gesagt». Auf erneute Nachfrage der Polizistin, ob sie aber wisse, weshalb sie hier sei, schüttelte C.\_\_\_\_\_ den Kopf. Folglich wurde ihr erklärt, dass es um den Beschuldigten und darum gehe, wer er sei, worauf sie zu erzählen begann (ab Min. 09:02). Der Beschuldigte sei der Freund ihrer leiblichen Mutter. *Er habe zwei Gesichter, zum einen sei er nett und zum anderen sei er böse und hinterlistig.* Er sei eigentlich der Freund ihrer Mutter, *gehe aber «hinter sie».* Einmal habe er sie von Zuhause abgeholt und nach F.\_\_\_\_\_ gebracht. Dort habe er ihr seine Handynummer geben und gesagt, sie sei hübsch und nett und seine kleine Prinzessin «und so». *Da habe sie sich nicht so gut gefühlt und wäre lieber nach Hause gegangen.* Ein anderes Mal sei sie beim Beschuldigten zu Besuch gewesen. Er und ihre Mutter hätten sie damals abgeholt. *Auch hier habe sie sich nicht so wohl gefühlt und habe gedacht, vielleicht würde wieder etwas passieren oder so.* Sie seien dann in ein Restaurant gegangen, er sei ganz nah an sie herangerutscht und habe sie dann sogar betatscht.

Auf Nachfrage, ob bzw. wie der Beschuldigte sie im Restaurant betatscht habe, führte C.\_\_\_\_\_ aus (ab Min. 09:04), nach dem Restaurantbesuch seien sie zu ihm nach Hause gegangen, um dort zu Abend zu Essen. Dort habe er sie angefasst. *Sie seien zusammen in sein Zimmer gegangen und dort habe er sie überall angefasst, sogar «inne».* Dabei fasste sich C.\_\_\_\_\_ unter ihrem T-Shirt an die Brust. Er habe alles angefasst, sogar unten. Dann habe er ihr gesagt, sie solle «sein Ding» anfassen. *Sie habe dann die Ausrede erfunden, eine Schlange gesehen zu haben, um ihr «Mami» zu schützen, damit sie nicht ausraste.* Dann hätten sie «Znacht» gegessen, Pizza, die sie liebe, aber sie habe fast nichts essen mögen

«wegen dem». Nach dem Abendessen habe er sie dann erneut angefasst, als ihre Mutter zur Toilette gegangen sei.

Als sie dann Zuhause gewesen sei (ab Min. 09:06), habe sie fast nicht schlafen können, sie habe Alpträume gehabt, *weil er ihr gesagt habe, dass er sie umbringen werde, wenn sie dem «Mami», dem «Pflegmami» oder irgendjemandem etwas erzähle*. Auf Frage, ob sie nun Angst habe, äusserte C.\_\_\_\_\_, *sie sei nun zwei Wochen im Lager gewesen und dort habe sie «mega Angst» gehabt und heimgehen wollen*. Auf Frage, ob sie noch wisse, wann «das» [gemeint ist der Vorfall mit dem Beschuldigten] gewesen sei, äusserte C.\_\_\_\_\_, *es sei an einem Sonntag gewesen, «nein, an einem Samstag»*.

Auf Frage, wie es im Schlafzimmer gewesen sei, berichtete C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:07), der Beschuldigte habe ihrer Mutter gesagt, sie solle mal die Pizza vorbereiten und in den Ofen tun. *Dann habe er zu ihr gesagt, sie solle in sein Zimmer kommen. Sie habe eigentlich gar nicht gehen wollen, sei dann aber trotzdem mit. Dort habe er sie überall angefasst und sie habe «sein Ding» anfassen müssen. Er habe eigentlich sogar versucht, «sein Ding» hineinzuschieben*.

Auf Fragen, wie das Schlafzimmer ausgesehen habe und ob die Tür geschlossen gewesen sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:09), es habe eine grosses Bett, einen grossen Schrank, ein kleines «Möbeli» und ein grosses Fenster gehabt. Die Tür sei geschlossen gewesen. Die Frage, ob vorgängig noch etwas passiert sei, verneinte C.\_\_\_\_\_ und schilderte, *im Schlafzimmer habe er sie dann einfach die ganze Zeit überall angefasst, obwohl sie das nicht gewollt habe*. Die Polizistin hakte nach, wie er sie denn angefasst habe, worauf C.\_\_\_\_\_ beschrieb (ab Min. 09:09), er habe sie immer *von vorne angefasst und dabei ihre Brüste berührt*. Zuerst habe er sie *über dem T-Shirt* angefasst. Dann habe er sie *auch unten berührt und sei auch unter das T-Shirt gegangen*. Dann habe er ihr gesagt, sie solle sein «mmmhh», *sie sage das Wort jetzt nicht, anfassen*.

Die Polizistin wies C.\_\_\_\_\_ darauf hin (ab Min. 09:10), dass sie es schon sagen könne und fragte, wie sie «dem mmhhh» sage: «Schnäbi, Penis?». *Daraufhin lächelte C.\_\_\_\_\_ und nickte*. Die Polizistin erwähnte erneut, dass sie alles sagen könne und fragte, was der Beschuldigte gesagt habe. C.\_\_\_\_\_ *entgegnete, er habe ihr gesagt, sie solle sein «DING» [betont] anfassen*, worauf die Polizistin festhielt, dass sie «es» fortan «Ding» nennen würden, damit sie vom Gleichen sprechen würden. Dies brachte C.\_\_\_\_\_ zum Lächeln und sie führte aus (ab Min. 09:11), *nachdem der Beschuldigte sie unter den Kleidern angefasst und sein «Ding» habe hineinstecken wollen, habe gerade ihr «Mami» zum Abendessen gerufen, weshalb er «es» nicht habe machen können*.

Auf Frage, ob sie sich habe ausziehen müssen, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:11), sie habe einfach die Hose ausziehen müssen. *Er habe ihr gesagt, sie solle das machen*. Sie habe die Hose und die Unterhose einfach runter-, aber nicht ganz ausgezogen. Dabei *machte C.\_\_\_\_\_ eine Ausziehbewegung bis zu den Knien*. Die Kleider am Oberkörper habe sie anbehalten. Auf Frage, ob sie *währenddessen auf dem Bett gelegen sei*, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:11), *ja, er habe sie auf das Bett gelegt*. Die Polizistin erkundigte sich, ob der Beschuldigte

ihr anschliessend gesagt habe, sie solle die Hosen hinunterziehen, was C.\_\_\_\_\_ bejahte und worauf folgender Dialog entstand:

Polizistin: «Und das war, nachdem er dir an die Brüste gegriffen hat?».

C.\_\_\_\_\_ : «Ja.».

Polizistin: «Und oben hast du noch etwas angehabt?».

C.\_\_\_\_\_ : «Ja, ich hatte noch das T-Shirt an.».

Polizistin: «Und was geschah dann?».

C.\_\_\_\_\_ : «Dann sagte er mir eben, ich solle sein «mmmh» berühren. Das habe ich dann halt gemacht. Dann versuchte er, das eben hineinzustecken, aber dann hat «Mami» zum Pizzaessen gerufen und dann ist das nicht gegangen.».

Polizistin: «Und dann seid ihr aufgestanden und essen gegangen?».

C.\_\_\_\_\_ : «Ja... aber ich habe kaum etwas essen mögen...».

Polizistin: «... weil es Dir unangenehm war?».

C.\_\_\_\_\_ : «Ja und ich habe wieder neben ihm sitzen müssen...».

Polizistin: «... und dann hast du Angst gehabt, dass er Dich wieder berührt?».

C.\_\_\_\_\_ : «Ja.».

Auf weitere Nachfragen, was genau auf dem Bett passiert sei und wie «sein Ding» gewesen sei, führte C.\_\_\_\_\_ aus und zeigte zusätzlich mit ihrer Hand (ab Min. 09:13), der *Beschuldigte habe seine Hosen bis zu den Kniekehlen runtergezogen gehabt. Sie sei auf dem Rücken gelegen und er habe sich dann mit dem Bauch auf sie gelegt. Als sie «sein Ding» angefasst habe, habe sie nichts Weiteres machen müssen. «Es» sei ein wenig hart gewesen. Auf Nachfrage, ob «es» also «so aufgestanden» sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ : «ja».*

Auf Frage, was dann geschehen sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:14), *er habe «sein Ding» hier unten – dabei zeigte sie auf ihre Vagina – «reinstecken» wollen, das habe aber nicht funktioniert, weil das «Mami» gerufen habe. Sie habe sich nicht getraut, ihm zu sagen, dass sie das nicht wolle, weil sie Angst gehabt habe. Sie habe das auch E.\_\_\_\_\_ (der Pflegemutter) nicht erzählt. Am Abend habe sie dann aber nicht schlafen können und sei deshalb zu E.\_\_\_\_\_ gegangen und habe es ihr gesagt. Sie habe dann bei ihr schlafen dürfen.*

Die konkrete Nachfrage der Polizistin, ob er, als er versucht habe, «sein Ding» hineinzustecken, «da unten» noch was anderes gemacht, sie beispielsweise auch noch mit den Fingern «oder so» berührt habe, verneinte C.\_\_\_\_\_ nach langem Überlegen («Nein, dort hat er nichts gemacht.» [Min. 09:15]).

Auf Frage, ob sie wisse, was ein Orgasmus sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ : «Ja, ein weisses Ding...», worauf die Polizistin festhielt: «Ja, das ist das Sperma, das aus dem «Schnäbi» herauskommt». Als sie fragte, ob «da etwas herausgekommen oder gegangen» sei, sagte C.\_\_\_\_\_, «nein» (ab Min. 09:16). Plötzlich – als die Polizistin gerade daran war, ihre Notizen durchzuschauen –, erwähnte C.\_\_\_\_\_, *am Abend, als sie auf dem Bett gesessen sei, habe es ihr ein biss-*

*chen wehgetan... vorne und hinten. Auf Nachfrage präzisierte sie, es habe ihr im Innern der Vagina geschmerzt, aber auch hinten beim «Füddli». Dort habe er es auch probiert. Zuerst habe er es vorne versucht. Dann habe sie sich aber auf den Bauch drehen müssen und er habe es hinten auch noch versucht. «Hier» habe er nicht eindringen können, es habe aber trotzdem ein wenig wehgetan. Vorne habe er auch nicht richtig in sie eindringen können, sondern nur ein bisschen, wobei C.\_\_\_\_\_ mit dem Finger die Tiefe des Eindringens (ca. 1 cm) zeigte (ab Min. 09:17)]. Dabei sei der Beschuldigte immer auf dem Bauch gewesen.*

Auf Fragen, ob der Beschuldigte ein Kondom getragen und wie lange all das ungefähr gedauert habe, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:19), es habe *etwa fünf Minuten* gedauert und *ein Kondom habe der Beschuldigte nicht gehabt*. Auf Fragen, ob sie froh gewesen sei, als das «Mami» gerufen habe, äusserte C.\_\_\_\_\_: *«Ja, sehr. Ich wollte einfach heimgehen. [...]»*. Sodann erklärte sie, dass sie den Beschuldigten seither nie mehr gesehen habe und *ihn auch nie mehr sehen wolle*. Ihr «Mami» kommt jetzt wieder alleine – «ohne ihn» – zu Besuch, das hätten sie so abgemacht. Sonst habe sie wieder so grossen Druck und wisse nicht, was sie machen solle.

Anschliessend wollte die Polizistin wissen, ob der Beschuldigte auf ihr gelegen sei, als ihre Mutter zum Essen gerufen habe und wie sie hinausgegangen seien, worauf C.\_\_\_\_\_ entgegnete (ab Min. 09:20), er sei aufgestanden und habe seine Hose wieder hochgezogen. Sie habe dasselbe gemacht und danach seien sie aus dem Schlafzimmer gegangen. Auf Frage, wann der Beschuldigte ihr gesagt habe, dass sie niemandem etwas sagen dürfe, erklärte C.\_\_\_\_\_, das sei nach dem Abendessen gewesen, also bevor ihr «Pflegmami» geläutet habe. Er habe ihr gesagt, sie dürfe niemandem etwas sagen.

Es folgten Detailfragen zum «näher an sie Heranrutschen». C.\_\_\_\_\_ berichtete (ab Min. 09:21), das sei bereits im Restaurant beim Eisessen passiert. *Es sei ihr sehr unangenehm gewesen, sonst sei im Restaurant aber nichts passiert*. Sie habe sich nicht gewagt, ihrem «Mami» oder «Pflegmami» etwas zu sagen. Beim Abendessen seien sie dann beide (gemeint sie und der Beschuldigte) nebeneinandergesessen. Der Beschuldigte sei immer näher an sie herangerutscht und habe ihr immer mehr Pizza gegeben, obwohl sie gar keine Lust mehr auf Pizza gehabt habe (ab Min. 09:22). *«Dann hat er mich im Bereich der Vagina / Oberschenkel berührt. Er hat mich einfach angefasst, einmal über und einmal unter den Hosen, als das «Mami» in der Küche noch mehr Pizza geholt hat»*. Auf Nachfrage der Polizistin, ob am Esstisch sonst noch was passiert sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:24), er habe sie *vorne angefasst und sei mit seiner Hand in ihrer Unterhose drin gewesen, was ihr auch unangenehm gewesen sei*. Sie habe Schmerzen gehabt und zuhause auf der Toilette habe sie auch geweint. Als die Polizistin die Geschehnisse zusammenfasste, ergänzte sie spontan (ab Min. 09:25), *beim Abendessen habe der Beschuldigte sie auch kurz an den Brüsten angefasst und sei unter ihr T-Shirt gegangen. Auf Frage erklärte sie, er habe das nur mit einer Hand gemacht – er habe zwischen den Brüsten und der Vagina abgewechselt*.

Auf Fragen, ob sie mehrmals mit dem Beschuldigten alleine gewesen sei und wie sie sich in seiner Anwesenheit gefühlt habe, äusserte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 09:26),

*sie seien nur während der Autofahrt, während der er sie «seine Prinzessin» genannt habe, alleine gewesen. Sonst hätten sie keinen Kontakt (bspw. per SMS) gehabt. In seiner Gegenwart habe es sich schlecht angefühlt. Musikhören helfe, da könne sie herunterfahren. Seit «das» geschehen sei, zittere alles an ihrem Körper, wenn sie in seiner Nähe sei. Als der Vorfall passiert sei, habe sie auch Angst vor ihm gehabt. «Innen im Körper» habe es ein wenig gezittert und sie habe gedacht: «E.\_\_\_\_\_, komm mich bitte holen [...] ich will nicht mehr dableiben.».* Das «richtige Mami» habe nichts mitbekommen, habe nichts gehört und wisse auch nichts davon.

Auf Frage, ob der Beschuldigte irgendwelche Merkmale an sich habe, erklärte C.\_\_\_\_\_ spontan (ab Min. 09:29), *E.\_\_\_\_\_ habe ihr gesagt, dass der Beschuldigte «das» abstreiten und vertuschen werde, wenn es auskomme...* Danach ergänzte sie, er habe eine Glatze, ganz wenig Haare und einen kleinen dicken Bauch, wobei C.\_\_\_\_\_ auf ihren eigenen Bauch blickte.

Anschliessend fragte die Polizistin, was der Beschuldigte ihr im Schlafzimmer gezeigt habe, worauf C.\_\_\_\_\_ erzählte (ab Min 09:36), *bevor sie aufs Bett gelegen sei, habe er ihr einen Kalender mit nackten Frauen gezeigt.*

Auf Frage, ob sie in der Schule Aufklärung gehabt hätten, erklärte C.\_\_\_\_\_, dass sie das jetzt gerade hätten. *Es sei ihr neues Thema, das sie ein wenig peinlich finde.* Auf Frage nach sexuellen Erfahrungen, äusserte sie: *«Nein, eigentlich nicht... doch einmal.».* Einmal habe ein Schulkollege sie nach Hause zum Duschen mitgenommen, es sei aber auch noch eine andere Schulkollegin dabei gewesen. Die Polizistin fragte nach, ob sie sich dann geküsst und/oder Sex gehabt hätten, worauf C.\_\_\_\_\_ schliesslich erzählte: *«Ja... er wollte sogar, dass ich beim ihm schlafe, aber ich bin dann nach Hause gegangen.».*

#### Zweite Videobefragung C.\_\_\_\_\_ 's vom 7. März 2019

Die zweite Videobefragung von C.\_\_\_\_\_ fasste die Polizei wie folgt zusammen (216 ff.):

C.\_\_\_\_\_ bestätigt zu Beginn die in der letzten Videoeinnahme gemachten Aussagen. Auf Frage, ob sie noch etwas ergänzen möchte, was ihr in der Zwischenzeit in den Sinn gekommen sei, gab sie an, dass sie sich das letzte Mal nicht getraut habe, alles zu sagen.

C.\_\_\_\_\_ gibt an, dass sie das mit der Schlange letztes Mal nur erfunden habe, um ihre Mutter und auch A.\_\_\_\_\_ zu schützen. Denn wenn sie es ihrer Mutter gesagt hätte, was A.\_\_\_\_\_ gemacht habe, wäre ihre Mutter sehr wütend gewesen. Sie habe nicht gewusst, was passiert wäre. Sie habe Angst gehabt, dass ihre Mutter und A.\_\_\_\_\_ auf sie losgegangen wären. Sie habe etwas erfinden müssen, da sie nicht gewusst habe, wie sie es ihrer Mutter hätte sagen sollen.

C.\_\_\_\_\_ beantworte die vorbereiteten Fragen der Rechtsbeiständin, Frau RA L. H.\_\_\_\_\_, sowie der Verteidigung, Frau Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_, welche durch den StA Herr. HP. N.\_\_\_\_\_ vorgängig gutgeheissen wurden.

Nachfolgend wird die zusammenfassende Darstellung der Polizei wie bereits zuvor um diverse wichtige Aussagen ergänzt:

Zu Beginn der Einvernahme bestätigte C. \_\_\_\_\_ die von ihr in der ersten Video-  
befragung gemachten Aussagen (ab Min. 14:09). Daraufhin folgten Ergänzungen  
zur Erstbefragung (ab Min 14:10), wobei C. \_\_\_\_\_ *zunächst darauf hinwies,  
dass sie sich beim letzten Mal einige Sachen nicht zu sagen getraut und beispiels-  
weise die Geschichte mit der Schlange nur erfunden habe*. Dies habe sie getan,  
weil sie Angst gehabt und ihr «Mami» und «ihn» (den Beschuldigten) habe schüt-  
zen wollen. Sie habe die Schlange erfunden, weil sie «es» «Mami» nicht habe sa-  
gen können, weil diese sonst wütend geworden wäre. Deshalb habe sie einfach ir-  
gendetwas erfunden.

Auf Nachfrage, was sie ihrem «Mami» nicht habe sagen können, führte  
C. \_\_\_\_\_ aus (ab Min. 14:13), *dass sie nach dem Vorfall hinausgegangen sei,  
das «Täschli» habe holen wollen und sich dabei überlegt habe, was sie dem «Ma-  
mi» sagen solle...* Dann habe sie beschlossen, eine Schlange zu erfinden und dies  
dem «Mami» zu sagen und sei wieder hineingegangen.

Die Polizistin hakte nach (ab Min. 14:15), wie sie «das mit der Schlange» zum jet-  
zigen Zeitpunkt denn benennen würde bzw. was sie dem «Mami» heute denn sa-  
gen würde, wenn sie in derselben Situation wäre wie damals, worauf C. \_\_\_\_\_  
entgegnete, *heute würde sie dem «Mami» sagen, was der Beschuldigte «bei ihr»  
gemacht habe, das «Mami» würde ihr aber nicht glauben. Sie würde mehr «ihm»  
glauben als ihr.*

In der Folge kam die Polizistin auf den Vorfall im Schlafzimmer zu sprechen  
(ab Min. 14:18), worauf C. \_\_\_\_\_ zunächst mit viel Gestik nochmals den äusse-  
ren Vorfall beschrieb, dabei aber um Worte rang. Anschliessend äusserte sie sich  
nochmals – allerdings nur noch ganz oberflächlich – zum Kerngeschehen. *Sie er-  
klärte, wie der Beschuldigte sie ins Zimmer «genommen» und dort mit ihr dann  
«das» gemacht habe, das sie nicht gewollt habe, er aber «natürlich schon». Sie  
habe sich nicht wehren können und er habe «das» dann gemacht. Danach sei sie  
hinaus auf die Straße gegangen. Sie habe eine Runde gedreht, sei lange nicht  
mehr zurückgegangen und habe sich dann gedacht, dass sie nun wieder zurück-  
gehe, vorher aber noch etwas erfinden müsse, um das «Mami» und auch «ihn»  
«ganz wenig» zu schützen. Er (der Beschuldigte) sei dann auch aus der Wohnung  
gegangen und lange nicht mehr zurückgekommen, weshalb sich das «Mami» Sor-  
gen gemacht habe. Irgendwann sei er wieder zurückgekommen und dann hätten  
sie «Znacht» gegessen. *Er sei neben ihr gesessen und habe sie immer wieder  
berührt.* Danach hätten sie einen Film geschaut und dann habe das «Pflegmami»  
sie wieder abgeholt.*

Die Polizistin fragte wieder nach, weshalb sie die Schlange erfunden habe, worauf  
C. \_\_\_\_\_ nochmals erklärte (ab Min 14:21), *sie habe Angst gehabt, dass das  
«Mami» sonst auf ihn (den Beschuldigten) losgehe und er dann auf sie und dass  
sie sich schlagen würden. Am meisten Angst habe sie aber gehabt, dass sie «ge-  
gen sie kommen würden».* Auf Frage der Polizistin: «Hast du diese Schlange an  
einem Körper gesehen oder an einem Tier oder was hast du mit dieser Schlange  
gemeint?», erklärte C. \_\_\_\_\_ nach langem Überlegen und die Hände ringend  
(ab Min. 14:23): «Also... Ich habe die Schlange genannt, weil... das «Mami» dann  
vielleicht schnell einen Moment für mich Zeit hätte...und nachher... Und das war

eigentlich der Grund, weshalb ich die Schlange... und beide.... ja...». Die Polizistin fragte, ob sie es richtig verstehe, dass sie die Schlange nur gebraucht habe, um «das andere» nicht sagen zu müssen, was C.\_\_\_\_\_ mit mehrmaligem Nicken bestätigte.

Daraufhin erkundigte sich die Polizistin nach C.\_\_\_\_\_ 's Ängsten, alleine zu sein und fragte, ob es sonst noch etwas gebe, das sie ihr hätte sagen wollen (ab Min 14:24), worauf C.\_\_\_\_\_ ausführte, sie habe häufig Angst, wenn sie alleine sei – zum Beispiel, wenn sie am Morgen alleine zur Schule gehe oder wenn E.\_\_\_\_\_ weg resp. am Einkaufen sei und sie deshalb alleine zuhause sei. *Sie habe Angst, dass er plötzlich komme und sie dann nicht wisse, was sie machen solle.* Auf Frage, ob in der Zwischenzeit noch etwas vorgefallen sei, das sie erzählen möchte, erklärte C.\_\_\_\_\_: «Nein, eigentlich nicht», worauf die Polizistin nochmals nachfragte, ob sie ihr jetzt also alles erzählt habe, das sie beim letzten Mal vergessen oder sich nicht zu sagen getraut habe, was C.\_\_\_\_\_ bejahte und nickte.

Auf Fragen der vormaligen Verteidigerin des Beschuldigten zur Beziehung zwischen ihrer Mutter und dem Beschuldigten führte C.\_\_\_\_\_ aus (ab Min. 14:26), die beiden seien schon lange ein Paar, sie wisse aber nicht, wie lange. Sie kenne «ihn» seit das «Mami» ihn bei einem Besuch vorgestellt habe. Zu ihrem Verhältnis zum Beschuldigten schilderte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:28), *sie habe es gut gefunden, dass ihr «Mami» einen Freund habe und zuerst gedacht, er sei ein sehr Guter. Aber nachdem «das» passiert sei, finde sie ihn mehr so gut.* Auf Nachfrage der Polizistin, ob sie ihn denn von Anfang an gerngehabt habe, entgegnete C.\_\_\_\_\_: «Es geht...nicht besonders...*heute habe ich ihn nicht gern.*». Auf Frage weshalb, erklärte sie: «*Ja...weil er mir all das angetan hat...und ich habe nie ganz verstanden, weshalb er das gemacht hat.... Ich bin innerlich ein wenig wütend auf ihn...*».

Auf Fragen, wie oft sie den Beschuldigten getroffen habe und wie alt sie gewesen sei, als sie ihn kennengelernt habe, berichtete C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:29), sie kenne ihn seit sie 13 Jahre alt sei, heute sei sie 14. Sie habe ihn also vor einem Jahr kennengelernt. Er sei jeden Mittwoch mit dem «Mami» zu ihr zu Besuch gekommen.

Auf Fragen, ob sie eifersüchtig gewesen sei, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min.14:30): «Eigentlich nicht. Ich gönnte «Mami» den Freund. Ich wollte vielleicht gern auch mal mit dem «Mami» etwas alleine machen, aber es war gut, dass er auch dabei war.... Nein, eifersüchtig war ich nicht.». Auf Nachfrage sagte C.\_\_\_\_\_, sie habe sich vom «Mami» und dem Beschuldigten nicht ausgeschlossen gefühlt (ab Min. 14:31).

Betreffend das Verhältnis zu ihrer Mutter erzählte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:31), im Moment würden sie sich nicht sehen. Ihr «Mami» habe ihr aber «Katzenzüngli» und einen Brief zum Geburtstag geschickt und zu Weihnachten auch einen Brief. Heute hätten sie nicht so «grossen» Kontakt. Auf Frage, wie ihr Verhältnis früher gewesen sei, schilderte C.\_\_\_\_\_, früher hätten sie es viel lustig gehabt. Aber es habe auch Sachen gegeben, bei denen es nicht gut gegangen sei, zum Beispiel, wenn ihr «Mami» manchmal gekommen sei und sehr viel geweint habe, oder, wenn sie

sich gestritten hätten. Deshalb sei es besser, wenn sie sich zurzeit nicht sehen würden, auch wenn das «Mami» das gerne möchte. «Mami» habe ihr das geschrieben, aber sie finde es trotzdem besser, sie jetzt nicht zu sehen. Die Frage, ob sie den Vorfall nur erfunden habe, um zu erreichen, dass sich ihr «Mami» vom Beschuldigten trennen würde, verneinte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:33).

Zum Verhältnis zu ihren Pflegeeltern führte sie aus, das sei gut. Sie seien immer für sie da, wenn es ihr nicht gutgehe. Sie würden alles für sie machen und sie sage E.\_\_\_\_\_ «Mami». Auf Frage, ob die mit der Ausbildung ihres «Pflegmamis» verbundenen Abwesenheiten gerade im Zeitpunkt des Vorfalls nicht schwierig für sie gewesen seien, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:34), manchmal sei es schwierig gewesen, aber sie komme ja immer wieder. Es sei ein wenig ein «Auf-und-Ab-Gefühl» gewesen.

Auf Fragen bezüglich eines allfälligen Freunds und ihrer besten Freundin sagte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:35), sie habe keinen Freund und wünsche sich auch keinen, das sei noch zu früh. Sie habe eine Freundin aus der neuen Schulklasse, mit der sie viel unternehme. Seit wann sie in dieser neuen Schule sei, wisse sie nicht. Den Vorfall mit dem Beschuldigten habe sie niemandem erzählt (ab Min. 14:36).

Auf Vorhalt (ab Min. 14:36), dass ihr «Mami» erzählt habe, dass sie schon früher einmal sexuelle Anspielungen gemacht habe und auf Frage, welche Vorfälle sie gegenüber ihrer Mutter geschildert habe, die sich im Nachhinein als unwahr herausgestellt hätten, erklärte C.\_\_\_\_\_ dezidiert: «Nein, ich habe nie etwas Sexuelles gemacht, das ist gelogen. Ich habe wirklich nie jemanden berührt oder etwas gemacht.». Auf Frage, ob sie vielleicht einfach einmal etwas darüber erzählt habe, beteuerte C.\_\_\_\_\_ nochmals, sie habe nie jemanden berührt oder so was gemacht.

Auf Frage zu den sexuellen Erfahrungen ihrer Kolleginnen und ob sie sich gegenseitig darüber austauschen würden erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 14:37), sie wisse nichts über sexuelle Erfahrungen ihrer Kolleginnen und sie hätten sich nicht darüber ausgetauscht.

Auf Vorhalt (ab Min. 14:38) des leicht blutigen Ausflusses in ihrer Unterhose am 12. Mai 2018 und auf Frage, ob sie ihrer Periode schon habe, erwähnte C.\_\_\_\_\_ : «Ja, ich habe sie schon damals gehabt.».

Betreffend Fragen zur therapeutischen Behandlung bei Frau M.\_\_\_\_\_ führte C.\_\_\_\_\_ aus (ab Min. 14:38), in der Therapie werde «nicht genau der Vorfall angeschaut». Sie würden mehr «darum herum» schauen. Es gebe verschiedene Themen, zum Beispiel die Schlange, das «Mami», ihre Gefühle.... *Sie sei nur wegen dem Vorfall bei Frau M.\_\_\_\_\_.* Sie habe Frau M.\_\_\_\_\_ vom Vorfall, von der Schlange und den Gefühlen damals erzählt und auch vom Verhältnis zu «Mami» und zum Beschuldigten «und so».

Auf Frage, ob sie Angst vor irgendetwas habe, gab C.\_\_\_\_\_ an (ab Min. 14:40), *sie habe Angst, wenn sie irgendwo weg sei und dann ein blaues Auto komme, oder, wenn sie einen Mann mit einer Glatze sehe oder alleine in einem Lager sei. Sie habe einfach Angst, dass er irgendwann mal auftauchen werde und ihr irgendetwas antun wolle, weil sie «das» gesagt habe. Davor habe sie grosse Angst.* Auf

Frage, ob sie sich auch noch vor anderen Dingen fürchte, erklärte C.\_\_\_\_\_: *«Nein, eigentlich habe ich wegen ihm am meisten Angst.»*. Vor blauen Autos habe sie Angst, weil er ein blaues Auto habe, *«so einen BMW»*, und wenn sie ein solches Auto sehe, dann könnte er ja vielleicht da sein.

Auf Fragen ihrer Rechtsvertreterin wiederholte C.\_\_\_\_\_, dass sie keine Schlange gesehen habe (ab Min. 14:43) und dass sie nicht wisse, was passiert wäre, wenn sie nur erzählt hätte, sie sei draussen gewesen, ohne etwas von der Schlange zu erzählen (ab Min. 14:59). Weiter erklärte sie, ausser der Schlange habe sie noch nie etwas erfunden.

Auf Ergänzungsfragen der vormaligen Verteidigerin des Beschuldigten betreffend ihren Handygebrauch äusserte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 15:00), sie habe von E.\_\_\_\_\_'s Bruder ein Handy bekommen, um damit umgehen zu lernen. Sie habe es dann in die Schule mitgenommen, was sie nicht hätte tun dürfen und es deshalb wieder abgeben müssen. Dies auch wegen *«Mami»* und ihm, weil das *«Mami»* andauernd schreibe *«und ja...»*. Sie könne nicht sagen, wann sie dieses Handy gehabt habe, aber es sei letztes Jahr, ca. im Sommer, gewesen. Zurzeit habe sie kein Handy, sie werde aber bald eines von ihren Pflegeeltern erhalten.

Auf Frage, weshalb sie sich nicht an die Vereinbarung halte, sich bei ihrer Mutter zu melden, schilderte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 15:02), ihre Pflegeeltern hätten gefunden, es wäre besser, zurzeit keinen Kontakt zu haben. Ihre Beiständin sage dem *«Mami»* glaublich ab und zu, wie es ihr gehe. Auf Nachfrage erklärte sie weiter (ab Min. 15:03), dass sie manchmal Kontakt zu ihrem *«Mami»* möchte, es zurzeit aber glaublich besser sei, wenn sie keinen Kontakt hätten. *Sie wolle nichts überstürzen, weil sie «in der Sache drin» sei*. Auf Nachfrage der Polizistin, ob sie das ein wenig verdeutlichen könne, erklärte C.\_\_\_\_\_, *sie wolle nicht, dass ihr «Mami» «Sachen vom Vorfall frage», weil sie dann alles ihm erzählen würde und E.\_\_\_\_\_ habe gefunden, dass das jetzt «nicht ganz so gut» sei*. Seit dem Vorfall habe sie das *«Mami»* nicht mehr gesehen. Das *«Mami»* melde sich zum Geburtstag und zu Weihnachten mit Briefen. Sie habe ihr auch ein *«Weihnachtsgschenkli»* gegeben, sie hätten es vor ihre Türe gestellt.

Auf Ergänzungsfragen ihrer Rechtsvertreterin, wie lange sie nach dem Vorfall draussen gewesen sei und was sie dort gemacht habe, erklärte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 15:05), sie sei etwa 10 Minuten draussen gewesen. Sie sei spazieren gegangen, habe *«verarbeiten müssen»* und sei dann irgendwann mal wieder zurückgegangen. Auf Fragen, wie ihre besten Freundinnen heissen und weshalb sie diesen nichts vom Vorfall erzählt habe, schilderte C.\_\_\_\_\_ (ab Min. 15:06), ihre besten Freundinnen seien O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_. Sie habe ihnen nichts erzählt, weil E.\_\_\_\_\_ *«gefunden habe»*, *«das»* gehe die Schule nichts an. Zudem seien die Kinder dort noch alle klein – so 8 bis 11 Jahre alt. O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ seien 12, sie sei die Älteste.

Auf Vorhalt, dass ihr *«Mami»* gesagt habe, dass sie auch schon ein anderes Mal sexuelle Anspielungen erzählt habe und auf Frage, was ihr *«Mami»* damit gemeint haben könnte, erklärte C.\_\_\_\_\_ bestimmt (ab Min. 15:10), sie habe nie etwas

erzählt. Sie wisse nicht, wie «Mami» darauf komme. Sie habe nie etwas gemacht, nie jemanden berührt und mit dem «Mami» nie über solche Sachen gesprochen.

### Konkrete Würdigung

#### *Vorbemerkungen*

Bevor C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen analysiert werden können, sind sie wie unter Erwägung 12.3.1 erwähnt, auf ihre Entstehungsgeschichte hin zu überprüfen und Suggestion und Irrtum müssen ausgeschlossen werden (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 319 ff.).

#### *Zur Entstehungsgeschichte der Aussagen C.\_\_\_\_\_ 's und zur Frage der Suggestion*

Je unbeeinflusster und schneller Personen nach einem Vorfall ihre Aussagen machen, desto besser sind die Chancen auf eine zuverlässige und damit wahrheitsnahe Aussage. Je wichtiger die Aussagen für den Ausgang eines Verfahrens sind, desto bedeutender ist dieser Leitsatz, der im Übrigen insbesondere bei Sexualdelikten als klassische Vieraugendelikte ohne objektive Beweismittel zutrifft.

Gemessen an diesen Prinzipien konnten C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen im vorliegenden Verfahren nicht optimal erhoben werden. Besonders der Umstand, dass die Pflegeeltern mit der Meldung an die Polizei zunächst zuwarteten und C.\_\_\_\_\_ selber «zur Sache befragten», weil sie zuerst sichergehen wollten, dass «an der Sache etwas dran» ist (pag. 29 Z. 130 ff.), steigert grundsätzlich die Möglichkeit einer suggestiven Beeinflussung C.\_\_\_\_\_ 's. Die Tatsachen, dass C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ein enges Vertrauensverhältnis haben und letztere erstere sicher nicht absichtlich und gezielt beeinflussen wollte, ändern daran entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts, zumal eine Beeinflussung auch unabsichtlich erfolgen und ein enges Vertrauensverhältnis eine solche gar begünstigen kann. Dass sich E.\_\_\_\_\_ wegen C.\_\_\_\_\_ 's Zustandes am Abend des 12. Mai 2018 Sorgen machte und daher wiederholt nachfragte, ob etwas geschehen sei, ist sodann – wie unter Erwägung 12.3.2 dargetan und auch von der Vorinstanz festgehalten – absolut verständlich, aber gleichzeitig geeignet, C.\_\_\_\_\_ eine (unterschwellige) Erwartungshaltung zu vermitteln und sie dadurch zu beeinflussen.

Dennoch kommt die Kammer aus den nachfolgenden Gründen wie die Vorinstanz zum Schluss, dass E.\_\_\_\_\_ 's Fragen an C.\_\_\_\_\_ strafprozessual keine Suggestion bewirkten, mithin weder C.\_\_\_\_\_ noch deren Aussagen (entscheidend) beeinflussten:

Gegen eine suggestive Beeinflussung durch E.\_\_\_\_\_ spricht wie unter Erwägung 12.3.2 ausgeführt zunächst die Konstellation, wie es zur Meldungserstattung am 22. Mai 2018 kam. So war es trotz E.\_\_\_\_\_ 's Nachfragen C.\_\_\_\_\_, die sich ihrer Pflegemutter nach und nach öffnete und anvertraute. Gemäss den glaubhaften Aussagen von E.\_\_\_\_\_ und ihrem «Wahrnehmungsbericht» (E. 12.3.2 oben) folgte C.\_\_\_\_\_ ihr nach der Rückkehr am 12. Mai 2018 zunächst auf «Schritt und Tritt», ehe sie ihr plötzlich sagte, sie habe Recht gehabt, der Beschuldigte könne die Finger nicht von ihr lassen, er liebe sie mehr als ihre Mutter (pag. 31). Weshalb C.\_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter sagte, sie habe Recht

gehabt, konnte E. \_\_\_\_\_ in der Berufungsverhandlung überzeugend erklären, gab sie doch an, C. \_\_\_\_\_ habe dies wahrscheinlich gesagt, weil sie ihr damals im Auto, als sie ihr den Zettel mit der Telefonnummer des Beschuldigten gezeigt habe, gesagt habe, dass so etwas problematisch sein und zu Schwierigkeiten mit dem «Mami» führen könnte, weshalb sie ihr mitteilen solle, wenn er sie berührt habe. Sie müsse C. \_\_\_\_\_ solche Dinge immer genau aufzeigen, weil sie sehr naiv «in so Sachen hineingehe» (zum Ganzen pag. 443 Z. 9 ff.). Die Kammer geht entgegen der Verteidigerin nicht davon aus, dass diese Aussage von E. \_\_\_\_\_ C. \_\_\_\_\_ dazu bewogen hat, wahrheitswidrig zu behaupten, der Beschuldigte könne die Finger nicht von ihr lassen. Nachdem C. \_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter also «von sich aus» gesagt hatte, der Beschuldigte könne die Finger nicht von ihr lassen, berichtete sie ihr am 12. Mai 2018 von Berührungen beim Filmschauen (Hand auf Schulter und Oberschenkel legen) und später von Berührungen an den Brüsten im Schlafzimmer des Beschuldigten (pag. 31 f.). Als C. \_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 dann nicht einschlafen konnte, ging sie zu ihren Pflegeeltern ins Bett und erzählte diesen auf Frage, weshalb sie denn überhaupt zum Beschuldigten ins Schlafzimmer gegangen sei, sie habe das gar nicht tun wollen, der Beschuldigte habe ihr aber gesagt, sie müsse kommen. Weiter schilderte sie ihnen, dass der Beschuldigte die Schlafzimmertür geschlossen und die Schranktür geöffnet sowie ihr einen Kalender mit nackten Frauen gezeigt und sie dazu an den Brüsten und in der Leisten- und Schamgegend berührt habe (pag. 28 f. Z. 51 ff.). Am Sonntagabend, 13. Mai 2018, erzählte C. \_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter sodann, der Beschuldigte sei ihr «unter die Wäsche gegangen» und habe sie auf der Haut an den Brüsten berührt. Diesmal fragte E. \_\_\_\_\_ nach, ob sie auch das Glied des Beschuldigten habe berühren müssen, worauf C. \_\_\_\_\_ zögerlich antwortete, sie könne sich nicht mehr daran erinnern (zum Ganzen pag. 28 Z. 72 ff.). In der darauffolgenden Woche war E. \_\_\_\_\_ aufgrund einer Weiterbildung von Montag bis Freitag abwesend. Als sie am Freitagabend, 18. Mai 2018, heimkehrte, offenbarte ihr C. \_\_\_\_\_, das Glied des Beschuldigten doch berührt haben zu müssen. Weiteres wollte sie aber nicht bekanntgeben (zum Ganzen pag. 28 Z. 90 ff.). Am Sonntag, 20. Mai 2018, erzählte sie ihrer Pflegemutter schliesslich, der Beschuldigte habe ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie jemandem «davon» erzähle, es sei aber noch mehr passiert. Er habe versucht, sein Glied in sie hineinzustossen, als das «Mami» zum Abendessen gerufen habe, habe er aber aufgehört (zum Ganzen pag. 28 Z. 104 ff.). Daraufhin meldete E. \_\_\_\_\_ den Vorfall der Polizei (pag. 4).

Entgegen der Ansicht der Verteidigerin und wie bereits unter Erwägung 12.3.2 ausgeführt, wirkte E. \_\_\_\_\_ demnach nicht «wochenlang» auf C. \_\_\_\_\_ ein. Bis auf die Berührung des Glieds des Beschuldigten, die von E. \_\_\_\_\_ direkt erfragt wurde (pag. 28 Z. 77 f.), war es C. \_\_\_\_\_, welche die konkreten von ihr geschilderten Handlungen einbrachte. E. \_\_\_\_\_ liess sich diese jeweils nur in den Grundzügen erzählen und verzichtete auf Detailnachfragen, so beispielsweise als C. \_\_\_\_\_ ihr schilderte, der Beschuldigte habe versucht, sein Glied in sie hineinzustossen (pag. 28 Z. 104 ff.). Weiter unterbreitete E. \_\_\_\_\_ C. \_\_\_\_\_ entgegen der Auffassung der Verteidigerin nicht «stets drastischere Vorschläge», was der Beschuldigte noch alles getan haben könnte (vgl. pag. 454), sondern machte ihr vielmehr offene Gesprächsangebote, indem sie ihr zum Beispiel sagte,

sie dürfe ihr alles sagen oder sie fragte, ob sie ihr noch etwas erzählen müsse (pag. 28 Z. 75). Schliesslich gibt es Handlungen, die C.\_\_\_\_\_ erstmals gegenüber der Polizei schilderte, so zum Beispiel der Versuch des Beschuldigten, auch anal in sie einzudringen (u.a. 1. Videoeinnahme ab Min. 09:12), was wie die übrigen erwähnten Umstände ein weiteres Indiz dafür ist, dass C.\_\_\_\_\_ durch E.\_\_\_\_\_ nicht suggestiv beeinflusst wurde.

Dem Argument der Verteidigerin, C.\_\_\_\_\_ habe zu Beginn der ersten Videoeinnahme erklärt, das «Pflegmami» habe ihr gesagt, was sie sagen solle, was indiziere, dass E.\_\_\_\_\_ sie beeinflusst habe, sei sodann entgegengehalten, dass aus C.\_\_\_\_\_ 's anschliessender Erklärung sowie den glaubhaften Aussagen von E.\_\_\_\_\_ klar hervorgeht, weshalb sich C.\_\_\_\_\_ entsprechend geäussert hat. Sowohl C.\_\_\_\_\_ als auch E.\_\_\_\_\_ gaben nämlich an, letztere habe C.\_\_\_\_\_ vor der Videobefragung gesagt, sie dürfe der Polizei alles sagen – sie dürfe weinen und alles erzählen, was sie auch ihr gesagt habe (pag. 438 Z. 45 [E.\_\_\_\_\_] und 1. Videoeinnahme ab Min. 09:02 [C.\_\_\_\_\_]). Dies ist aus Sicht der Kammer lebensnah und stellt keine Suggestivbeeinflussung dar.

Damit bleibt festzuhalten, dass ein weiterer möglicher Ansatz einer suggestiven Beeinflussung C.\_\_\_\_\_ 's theoretisch in der während des Verfahrens angelauten Psychotherapie liegen könnte, dieser allenfalls heikle Umstand vorliegend aber ausser Betracht fällt, weil die Psychotherapie nachweislich erst Anfang Juni 2018, mithin nach der Erstbefragung C.\_\_\_\_\_ 's, begann. Ausserdem wurden C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen wie unter Erwägung 12.2.2 dargelegt in der ersten- und höchstwahrscheinlich auch in der zweiten Videoeinnahme ausserhalb einer thematisch gleichgelagerten therapeutischen Auseinandersetzung mit dem Vorfall erhoben.

Zusammengefasst geht die Kammer damit von keiner Suggestivbeeinflussung C.\_\_\_\_\_ 's aus, weshalb ihre Aussagen im Folgenden auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen sind.

#### *Zu allfälligen Realkennzeichen und/oder Lügensignalen*

Aus Sicht der Kammer finden sich in C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen zahlreiche Kriterien, die dafürsprechen, dass sie die Wahrheit sagt:

Ein gewichtiges Kennzeichen ist zunächst, dass C.\_\_\_\_\_ erklärte, der Beschuldigte habe «sein Ding» in ihre Vagina und ihren Anus «hineinstecken» wollen, dies aber nicht geschafft, weil das «Mami» zum Abendessen gerufen habe (1. Videoeinnahme ab Min. 09:12). Damit schilderte sie einerseits eine Komplikation im Handlungsablauf und andererseits ein solch spezielles Detail, das in einer erfundenen Geschichte kaum erwähnt werden würde.

Ebenfalls stark für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht sodann, dass sie häufig gestikuliert, wenn sie etwas beschrieb und teilweise spontan originelle Details erwähnte. Als sie zum Beispiel erklärte, «vorne» habe der Beschuldigte «nur wenig» eindringen können, zeigte sie mit den Fingern dieses «wenig» mit ungefähr einem Zentimeter an, und als sie sagte, «hinten» sei es nicht gegangen, ergänzte sie spontan, als sie am Abend auf dem Bett gesessen sei, habe es «trotzdem ein

wenig» weh getan, wobei sie wiederum auf ihren Genitalbereich zeigte (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:17). Als C.\_\_\_\_\_ beschrieb, wie und was sie sich habe ausziehen müssen, machte sie eine Ausziehbewegung bis zu den Knien und sagte, sie habe die Hose- und Unterhose runter-, aber nicht ganz ausziehen müssen (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:11).

Weitere typische Realkennzeichen sind, dass C.\_\_\_\_\_ mehrfach ausführlich schilderte, wie sie sich gefühlt habe, dass sie Angst gehabt habe und was sie sich überlegt habe. So führte sie zum Beispiel aus, als der Beschuldigte sie rund zwei Wochen vor dem Vorfall abgeholt und ihr seine Natelnummer gegeben sowie gesagt habe, sie sehe aus wie eine Prinzessin, habe sie gedacht, «okay» und wäre am liebsten wieder heimgekehrt, weil sie sich «nicht so gut gefühlt» habe (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:03). Als sie am 12. Mai 2018 bei ihrem «Mami» und dem Beschuldigten zu Besuch gewesen sei, habe sie sich auch «nicht so wohl» gefühlt und gedacht, es würde vielleicht auch wieder etwas passieren «oder so» (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:02) und als sie dann im Restaurant Eis gegessen hätten und der Beschuldigte immer näher an sie herangerutscht sei, sei ihr das sehr unangenehm gewesen (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:21). Später während des Vorfalls im Schlafzimmer habe sie Angst gehabt. «Innen im Körper» habe es «ein wenig» gezittert und sie habe gedacht: «E.\_\_\_\_\_, komm mich bitte holen und heim, ich will nicht mehr dableiben.» (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:26). Als das «Mami» dann zum Abendessen gerufen habe, sei sie sehr froh gewesen, wäre am liebsten aber gleich heimgegangen (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:19). Beim Abendessen habe sie dann nämlich wieder neben dem Beschuldigten sitzen müssen und nichts essen mögen, weil ihr das sehr unwohl gewesen sei und sie Angst gehabt habe, dass er sie wieder berühren könnte (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:11). Wenn sie nun alleine sei, habe sie Angst, dass der Beschuldigte plötzlich «da sein» und ihr etwas antun könnte, weil sie «es» erzählt habe. Wenn sie in seiner Nähe oder in der Nähe seines Wohnorts oder desjenigen ihres «Mamis» sei, beginne bei ihr alles zu zittern. Schliesslich fürchte sie sich seit dem Vorfall vor Männern mit Glatzen und vor blauen BMWs, weil der Beschuldigte dies habe (zum Ganzen 1. Videoeinvernahme ab Min. 09:27 und 2. Videoeinvernahme ab Min. 14:24 sowie ab Min. 14:41). Diese Aussagen sind eindrücklich und authentisch. Zudem stimmen sie was C.\_\_\_\_\_'s Gefühlszustand nach dem 12. Mai 2018 angeht mit dem überein, was C.\_\_\_\_\_ ihrer Pflegemutter und ihrer Therapeutin erzählt hat (vgl. u.a. pag. 28 f. Z. 110 ff. [E.\_\_\_\_\_] und pag. 207 [Therapiebericht]).

Entgegen der Auffassung der Verteidigerin sagte C.\_\_\_\_\_ des Weiteren weder «wirr» noch «durcheinander» oder «zusammenhangslos» aus (vgl. pag. 455). Ihre Schilderungen waren im Wesentlichen vielmehr logisch und in den Gesamtablauf eingebettet, was ein weiteres gewichtiges Indiz dafür ist, dass auf ihre Angaben abgestellt werden kann. So erklärte C.\_\_\_\_\_ zum Beispiel, der Beschuldigte habe «sein Ding» in sie «hineinstecken» wollen, dies aber nicht geschafft, weil das «Mami» zum Abendessen gerufen habe (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:12). Weiter schilderte sie, der Beschuldigte habe sie beim Abendessen genau in dem Moment «einmal über und einmal unter den Hosen» im Bereich der Vagina / Oberschenkel berührt, als das «Mami» in der Küche mehr Pizza geholt habe (1. Vi-

deoeinvernahme ab Min. 09:23). Sinn macht auch ihre Aussage, wonach der Beschuldigte ihr im Schlafzimmer zunächst den Kalender mit den nackten Frauen gezeigt habe (u.a. 1. Videoeinvernahme ab Min. 09:36); denn auch der Beschuldigte bestätigte in seiner ersten Einvernahme auf Vorhalt, C.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, er hätte ihr Bilder nackter Frauen gezeigt, einen Kalender mit nackten Frauen in seinem Schrank zu haben (pag. 24 Z. 101), was am Rande bemerkt im Übrigen wie erwähnt nicht nachvollziehbar ist, zumal der Beschuldigte von sich aus auf den fraglichen Kalender zu sprechen kam (E. 12.3.4 oben). Schliesslich passt C.\_\_\_\_\_'s Aussage, der Beschuldigte habe zwei Gesichter, auf der einen Seite sei er nett und auf der anderen Seite sei er hinterlistig und böse, ins Gesamtbild (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:02).

C.\_\_\_\_\_ hat den Beschuldigten auch nicht übermässig beschuldigt, sondern unter anderem vielmehr explizit erklärt, sie habe «sein Ding» «nur» anfassen und «sonst nichts machen müssen» (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:13), was für ihre Glaubhaftigkeit spricht. Sie gab auch an, sie habe «lediglich» ihre Hose- und Unterhose runterziehen müssen, die Kleider «oben» habe sie anbehalten können (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:11). Auf Frage, ob der Beschuldigte beim Versuch, «sein Ding» «unten hineinzustecken» sonst noch etwas gemacht – sie beispielsweise mit den Fingern berührt – habe, erklärte C.\_\_\_\_\_: «Nein, dort hat er nichts gemacht.» (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:15). Zudem erwähnte sie, dass kein Sperma aus dem Penis des Beschuldigten gekommen sei (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:16) und auf Frage, ob der Beschuldigte sie beim Abendessen mit beiden Händen berührt habe, hielt sie explizit fest, er habe sie nur mit einer Hand angefasst; er habe zwischen ihren Brüsten und dem Intimbereich abgewechselt (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:25). Entgegen dem Einwand der Verteidigerin hat C.\_\_\_\_\_ demnach nicht stets sämtliche Fragen der Polizistin, ob der Beschuldigte auch noch dieses und jenes getan habe, bejaht, sondern vielmehr differenziert erklärt und explizit verneint, wenn etwas nicht zutraf.

C.\_\_\_\_\_'s Aussagen erscheinen entgegen der Verteidigerin auch nicht stereotypisch und detailarm (vgl. pag. 455). Aus den Videobefragungen geht eindeutig hervor, dass C.\_\_\_\_\_ sexuelle und aufklärerische Themen peinlich sind (vgl. u.a. 1. Videoeinvernahme ab Min. 09:36), was angesichts ihres Alters und Entwicklungsstandes verständlich ist und weshalb in diesem Bereich keine grossen Erwartungen an spontane und besonders detaillierte Schilderungen gestellt werden können. Selbst wenn ihre Angaben zu den sexuellen Handlungen nicht überaus detailgetreu sind, sind sie aber dennoch solid, widerspruchsfrei und stimmig. Wenn es nicht um sexualbezogene Themen ging, sagte C.\_\_\_\_\_ ausserdem recht detailliert aus, so beispielsweise als sie ihre Gefühle schilderte oder das Schlafzimmer des Beschuldigten und die Kleidung, die sie am 12. Mai 2018 getragen habe, beschrieb (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:09 [Schlafzimmer] und ab Min. 09:34 [Kleider] und letzter Absatz auf S. 32 oben [Gefühle]).

Ein weiteres Indiz, dass C.\_\_\_\_\_ nicht lügt, ist die von ihr logisch konsistent geschilderte Steigerung des Verhaltens des Beschuldigten. Zunächst soll der Beschuldigte ihr zwei Wochen vor dem Vorfall nette Komplimente gemacht und ihr seine Natelnummer gegeben haben (1. Videoeinvernahme ab Min. 09:02). Danach

habe er am 12. Mai 2018 im Restaurant körperlichen Kontakt gesucht und sei immer näher an sie «herangerutscht» (1. Videoeinnahme u.a. ab Min. 09:04). Zuhause habe er sie dann ins Schlafzimmer bestellt, ihr den Kalender mit den nackten Frauen gezeigt und sie gleichzeitig über und unter den Kleidern an den Brüsten berührt (1. Videoeinnahme u.a. ab Min. 09:04). Zudem habe er sich ausgezogen und von ihr verlangt, sein Glied zu berühren und sich selbst zu entkleiden, um anschliessend zu versuchen, vaginal und anal in sie einzudringen (zum Ganzen 1. Videoeinnahme u.a. ab Min. 09:09 und ab Min. 09:11). Bevor ihre Pflegeeltern sie schliesslich abgeholt hätten, habe der Beschuldigte sie dazu angehalten, niemandem davon zu erzählen, da er sie ansonsten umbringen werde (1. Videoeinnahme ab Min. 09:06 und ab Min. 09:23).

Anders als von der Verteidigerin geltend gemacht (vgl. pag. 455), geht C.\_\_\_\_\_s Version im Übrigen auch in zeitlicher und örtlicher bzw. räumlicher Hinsicht auf, genügen für die Handlungen, die der Beschuldigte vorgenommen haben soll, doch wenige Minuten und ist gerichtsnotorisch, dass Kinder missbraucht werden können, während sich ihre Mütter in einem Nebenraum aufhalten.

Schliesslich sind C.\_\_\_\_\_s Schilderungen folgerichtig und im Wesentlichen widerspruchsfrei sowie konstant, beschrieb sie die Handlungen des Beschuldigten doch sowohl gegenüber ihrer Pflegemutter als auch gegenüber den behandelnden Ärzten im Inselspital, ihrer Therapeutin und in den Videobefragungen gleichbleibend. Zwar erwähnte sie wie die Verteidigung einwandte in der ersten Videobefragung im Unterschied zu ihrer zweiten Befragung nicht explizit, nach den Geschehnissen im Schlafzimmer nach draussen gegangen zu sein und die Geschichte mit der Schlange erfunden zu haben, um ihr «Mami» zu schützen (2. Videobefragung u.a. ab Min. 14:10, Min. 14:19 und Min. 15:05). Jedoch gab sie schon in der ersten Befragung an, nachdem der Beschuldigte gesagt habe, sie müsse «sein Ding» «alänge», habe sie «halt» die Ausrede erfunden, eine Schlange gesehen zu haben, um ihr «Mami» zu schützen (1. Videoeinnahme ab Min. 09:05). Die Wortwahl, «eine Schlange gesehen zu haben», indiziert, dass C.\_\_\_\_\_ – selbst wenn sie es nicht ausdrücklich erwähnte – nach den Vorfällen im Schlafzimmer nach draussen gegangen ist, konnte sie in der Wohnung doch sicherlich keine Schlange gesehen haben. In der zweiten Befragung wiederholte sie die Schlangengeschichte resp. den Grund für deren Erfinden sodann immer und immer wieder, fragte die Polizistin doch diverse Male nach und versuchte offensichtlich einen Konnex zwischen der Schlange und dem Penis des Beschuldigten herzustellen. Der Kammer erscheint C.\_\_\_\_\_s Erklärung, weshalb sie die Geschichte mit der Schlange erfunden habe, nachvollziehbar und ins Gesamtbild passend, erklärte C.\_\_\_\_\_ in der zweiten Videobefragung doch konstant, sie habe diese nur erfunden, um ihr «Mami» «zu schützen» resp. um ihr nicht erzählen zu müssen, was der Beschuldigte ihr angetan habe (2. Videoeinnahme u.a. ab Min. 14:12 und ab Min. 14:19) und beschrieb eindrücklich, wie sie sich davor gefürchtet habe, dass ihr «Mami» vielleicht «auf Hundert» gewesen und auf den Beschuldigten sowie auf sie losgegangen wäre, wenn sie ihr die Wahrheit erzählt hätte (2. Videoeinnahme ab Min. 14:11 und ab Min. 14:21). Deshalb sei sie nach den Vorfällen im Schlafzimmer «rausgegangen», habe sich überlegt, was sie ihrem «Mami» sagen könnte und sich dann gedacht, dass es vielleicht am besten wäre, ihr etwas von einer Schlan-

ge zu erzählen (2. Videoeinnahme ab Min. 14:13). Wenn sie heute nochmals in derselben Situation wäre, dann würde sie ihrem «Mami» sagen, was der Beschuldigte ihr angetan habe, aber das «Mami» würde ihr «ja eh» nicht glauben, weil sie «ihm» «mehr glaube» als ihr (2. Videoeinnahme ab Min.14:16). Angesichts dieser Situation, in der sich C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 befand, ist verständlich, dass sie ihrer Mutter den wahren Grund für ihre Verstörung damals nicht sagen konnte und sich infolgedessen etwas einfallen lassen musste, um ihren so plötzlich veränderten, aufgewühlten Gefühlszustand zu erklären. Schliesslich stimmt diese Geschichte von C.\_\_\_\_\_ insofern mit den glaubhaften Aussagen von E.\_\_\_\_\_ überein, als letztere erklärte, J.\_\_\_\_\_ habe ihr am 12. Mai 2018 auf dem Balkon der Wohnung des Beschuldigten erzählt, C.\_\_\_\_\_ sei «vorhin», als sie zum Abendessen gerufen habe, unvermittelt und ohne gross etwas zu sagen, aus der Wohnung gerannt und später völlig verstört wieder zurückgekehrt und habe etwas von einer Schlange erzählt (pag. 439 Z. 10 ff. und Z. 23 ff.).

C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen können letztlich mit den übrigen vorhandenen Beweismitteln in Einklang gebracht werden. Aus dem Untersuchungsbericht des Inselspitals, dem Therapiebericht und den Aussagen von E.\_\_\_\_\_ geht zunächst wie erwähnt hervor, dass sie die Handlungen des Beschuldigten nicht nur in den Videobefragungen, sondern auch gegenüber ihrer Pflegemutter, der Therapeutin und den Ärzten im Inselspital schilderte. Sodann stimmen C.\_\_\_\_\_ 's Schilderungen insoweit mit dem Therapiebericht überein, als daraus hervorgeht, dass sie aufgrund von «erneuten behandlungsbedürftigen Belastungszeichen, die im Zusammenhang mit einer vermuteten psychischen Traumatisierung nach dem 12. Mai 2018 auftraten», wieder in der K.\_\_\_\_\_ angemeldet wurde (pag. 205). Aus dem Konsultationsbericht des Inselspitals ergibt sich sodann übereinstimmend mit C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen, dass sie in der Untersuchung (nebst den Handlungen des Beschuldigten) von Schmerzen in der Vagina, beim Wasserlösen sowie beim Stuhlgang berichtete (pag. 19). Zudem decken sich ihre Aussagen soweit möglich mit den überzeugenden Schilderungen ihrer Pflegemutter und – insbesondere was ihren plötzlichen Gefühlszustand nach der Rückkehr in die Wohnung des Beschuldigten angeht – auch mit denjenigen des Beschuldigten und von J.\_\_\_\_\_, erklärten sie doch beide, C.\_\_\_\_\_ sei am Abend des 12. Mai 2018 plötzlich «ziemlich durch den Wind» bzw. «total verstört» und «komisch drauf» gewesen (pag. 23 Z. 44, pag. 25 Z. 137 und pag. 280 Z. 7 f. [Beschuldigter]; pag. 45 Z. 45 sowie pag. 46 Z. 53 [J.\_\_\_\_\_]). Zusätzlich stimmen ihre Aussagen insoweit mit denjenigen des Beschuldigten überein, als er bestätigte, C.\_\_\_\_\_ rund zwei Wochen vor dem 12. Mai 2018 seine Natelnummer gegeben und ihr gesagt zu haben, sie sehe aus wie eine Prinzessin (pag. 283 Z. 14 ff.) und ferner erklärte, an der Innenseite seiner Schranktüre einen Kalender mit nackten Frauen aufgehängt (u.a. pag. 24 Z. 100 ff.) sowie C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 auf sein Bett gesetzt und davor gestanden zu haben (pag. 281 Z. 23 ff.).

### *Bilanz*

Zusammenfassend kann nach diesen Erwägungen festgehalten werden, dass C.\_\_\_\_\_ weder durch E.\_\_\_\_\_ noch durch die Therapeutin suggestiv beeinflusst wurde und ihre Aussagen zudem zahlreiche Realkennzeichen enthalten.

Die Kammer geht mit C.\_\_\_\_\_s Rechtsvertreterin weiter davon aus, dass sie angesichts ihrer kognitiven Einschränkung und ihrem Entwicklungsstand, der im Tat- und Befragungszeitpunkt demjenigen einer Sieben- bis Achtjährigen entsprach, nicht in der Lage gewesen wäre, qualitativ solch gute Aussagen zu machen und eine derartige Geschichte zu erfinden, geschweige denn gegenüber mehreren Personen widerspruchsfrei zu erzählen und über zahlreiche Therapiestunden hinweg aufrechtzuhalten, wenn sie nicht auf einem selbsterlebten Hintergrund basieren würde (vgl. pag. 458).

Dasselbe gilt betreffend C.\_\_\_\_\_s körperlichen und psychischen Auswirkungen, die E.\_\_\_\_\_ insbesondere in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 2018 (enormes Schwitzen, Weinen, Zittern), aber auch in der Zeit danach (Traurigkeit, Selbstverletzungen, Hilflosigkeit, Zurückgezogenheit) festgestellt hat und die im Übrigen mit dem übereinstimmen, was C.\_\_\_\_\_ ihrer Therapeutin, der Polizistin und auch der KESB-Mitarbeiterin erzählte. Nach Überzeugung der Kammer scheint ausgeschlossen, dass C.\_\_\_\_\_ die am Abend des 12. Mai 2018 innert kürzester Zeit erlittene erheblich Traumatisierung vorspielt(e) und damit nicht nur ihre Pflegemutter, die sie zu diesem Zeitpunkt seit über zehn Jahren kannte, sondern insbesondere auch die Fachpersonen der K.\_\_\_\_\_ täuschte. Ausserdem ist nicht ersichtlich, was, wenn nicht die von C.\_\_\_\_\_ beschriebenen Handlungen des Beschuldigten, ihre plötzliche Traumatisierung am 12. Mai 2018 verursacht haben könnte. Schliesslich gibt es wie C.\_\_\_\_\_s Rechtsvertreterin ausführte (vgl. pag. 458) weder Indizien für eine andere Täterschaft noch für eine Falschanschuldigung durch C.\_\_\_\_\_. C.\_\_\_\_\_ führte vielmehr authentisch und überzeugend aus, sie habe es immer «gut gefunden», dass ihr «Mami» einen Freund habe. Als sie den Beschuldigten kennengelernt habe, habe sie gedacht, er sei «ein Guter», erst seit «das» passiert sei, habe sie ihn nicht mehr so gern (2. Videoeinnahme ab Min. 14:28). Sie habe «Mami» den Freund gegönnt und auch wenn sie vielleicht «mal» etwas mit dem «Mami» alleine hätte machen wollen, sei es gut gewesen, dass der Beschuldigte dabei gewesen sei. Sie sei nicht eifersüchtig auf ihn gewesen und habe sich von ihm und dem «Mami» nicht ausgeschlossen gefühlt (2. Videoeinnahme ab Min. 14:30). Schliesslich macht es vom Gesamtablauf her Sinn, dass C.\_\_\_\_\_, wie sie und E.\_\_\_\_\_ schilderten, nach dem Vorfall im Schlafzimmer aus der Wohnung rannte und anschliessend – wegen den Handlungen des Beschuldigten – völlig verstört wieder zurückkehrte und als Ausrede für ihren Gefühlszustand etwas von einer Schlange erzählte, mithin, dass sie eben nicht wie J.\_\_\_\_\_ und später auch der Beschuldigte behaupteten, direkt vom Spaziergang aus ihr «Täschli» holen ging und anschliessend wegen einer angeblichen Schlange (die sie gemäss ihren glaubhaften Aussagen nicht gesehen hat) völlig verstört zurückkehrte und sich ins Schlafzimmer des Beschuldigten begeben musste, um sich dort ein bisschen zu entspannen und «Heftli» zu lesen.

Zuletzt sei wiederholt, dass C.\_\_\_\_\_s Version mit dem Unterbruch durch das Rufen der Mutter zum Abendessen im Kerngeschehen eine originelle Komplikation aufweist, die kaum zu erfinden ist und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erwähnt worden wäre, wenn sie sich nicht so abgespielt hätte. Gleichzeitig ist unwahrscheinlich, dass die Mutter einfach zum Abendessen gerufen und C.\_\_\_\_\_ dieses Ereignis in eine Fantasiegeschichte transferiert hat.

In Würdigung all dieser Umstände ergeben C.\_\_\_\_\_ 's Aussagen aus Sicht der Kammer ein logisches Ganzes. Sie hat keine Zweifel, dass sich am 12. Mai 2018 im Schlafzimmer des Beschuldigten und am Esstisch das abgespielt hat, was C.\_\_\_\_\_ in den Videobefragungen sowie gegenüber ihrer Pflegemutter, ihrer Therapeutin und den Ärzten im Inselspital geschildert hat. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen die glaubhafte Version C.\_\_\_\_\_ 's nicht zu entkräften.

#### 12.4 Beweisergebnis / Rechtserheblicher Sachverhalt für die Kammer

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von C.\_\_\_\_\_ – die soweit möglich mit den überzeugenden Schilderungen von E.\_\_\_\_\_, dem Therapiebericht, dem Konsultationsbericht des Inselspitals und den KESB-Akten übereinstimmen – erachtet es die Kammer als erwiesen, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2018 zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr im Schlafzimmer seiner Wohnung an der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) in F.\_\_\_\_\_ mit der Hand über und unter den Kleidern an den Brüsten berührte, obwohl er wusste, dass C.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt noch nicht sechzehn- resp. erst dreizehn Jahre alt war. Anschliessend veranlasste er C.\_\_\_\_\_ dazu, mit ihrer Hand sein steifes Glied zu berühren und verlangte von ihr, sich (wie er selber) die Hosen und Unterhosen aus- bzw. bis zu den Kniekehlen nach unten zu ziehen. Als C.\_\_\_\_\_ dies getan hatte, legte der Beschuldigte sie aufs Bett. Danach legte er sich bäuchlings auf die auf dem Rücken liegende C.\_\_\_\_\_ und versuchte erfolglos, mit seinem Penis in ihre Scheide einzudringen. Anschliessend forderte er C.\_\_\_\_\_ auf, sich auf den Bauch umzudrehen und versuchte, mit seinem Penis in ihren Anus einzudringen, was ebenfalls erfolglos war, weil C.\_\_\_\_\_ 's Mutter zum Abendessen rief. Daraufhin zog sich C.\_\_\_\_\_ an, rannte aus der Wohnung, kehrte nach ungefähr zehn bis fünfzehn Minuten völlig verstört zurück und begründete ihren Gefühlszustand – um ihrer Mutter nicht die Wahrheit sagen zu müssen – damit, vor dem Haus eine Schlange gesehen zu haben. Während des anschliessenden Abendessens berührte der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ in dem Moment, als ihre Mutter in der Küche mehr Pizza holte, erneut mit seiner Hand über und unter den Kleidern an ihren Brüsten und im Genitalbereich. Danach schauten der Beschuldigte, C.\_\_\_\_\_ und ihre Mutter gemeinsam einen Film und kurz bevor C.\_\_\_\_\_ 's Pflegeeltern sie abholten, sagte der Beschuldigte zu C.\_\_\_\_\_, er werde sie umbringen, wenn sie ihrem «Mami», ihrem «Pflegmami» oder sonst irgendjemandem etwas «davon» erzählen werde.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 13. Theoretische Grundlagen

Nach Art. 187 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich schuldig, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht.

Betreffend die theoretischen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 336):

Opfer ist immer eine Person unter 16 Jahren. Täter kann jedermann sein, der mehr als drei Jahre älter ist als das Opfer (TRECHSEL ET. AL., Praxiskommentar zum StGB, N 2 und 4 zu Art. 187). Das Verhalten muss objektiv, aus Sicht eines aussenstehenden Betrachters, und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einen Bezug zum Geschlechtlichen aufweisen, um als sexuelle Handlung zu gelten (TRECHSEL ET. AL., a.a.O., N 2 und 5 zu Art. 187; BGE 125 IV 62). Strafwürdig sind daher Handlungen, die eine eindeutige Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen, d.h. Berührungen der Geschlechtsteile und deren unmittelbarer Umgebung sowie der weiblichen Brust gelten in der Regel als sexuelle Handlungen. Ob die Berührung auf der nackten Haut oder über den Kleidern erfolgt, ihre Heftigkeit und Dauer sowie der für die Berührung eingesetzte Körperteil oder Gegenstand, sind grundsätzlich nicht massgeblich (SUTER-ZÜRCHER, Diss. ZH 2003, Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB, S. 49). Gemeint sind u.a. Geschlechtsverkehr, oral- und analgenitale Praktiken, Betasten der Geschlechtsorgane und wechselseitige Onanie (TRECHSEL ET. AL., a.a.O., N 6 f. zu Art. 187).

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualdolus genügt. Dabei braucht der Täter keine exakte Vorstellung darüber zu haben, welche Bedeutung sein Verhalten für das betroffene Opfer hat. Der Täter sollte sich aber die zugrunde liegende soziale Wertung seines Verhaltens in groben Zügen vorstellen können. Zudem ist erforderlich, dass der Täter weiss oder zumindest in Kauf nimmt, dass das Kind unter 16 Jahre alt und mehr als drei Jahre jünger ist als er (MAIER, BSK StGB, N 21 zu Art. 187 StGB, mit weiteren Hinweisen).

#### 14. **Subsumtion**

Am 12. Mai 2018 hat der damals 47-jährige Beschuldigte (geb. A.\_\_\_\_\_ 1971) die dazumal 13-jährige Privatklägerin (geb. 18. Januar 2005) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr im Schlafzimmer seiner Wohnung an der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) in F.\_\_\_\_\_ mit der Hand über und unter den Kleidern an den Brüsten berührt und sie dazu veranlasst, mit ihrer Hand sein steifes Glied anzufassen. Anschliessend forderte er sie auf, sich die Hosen und Unterhosen aus- bzw. nach unten zu ziehen, legte sie aufs Bett und versuchte – während die Privatklägerin mit dem Rücken auf dem Bett und er mit dem Bauch auf ihr lag – erfolglos mit seinem Penis in ihre Scheide einzudringen. In der Folge verlangte er von der Privatklägerin, sich auf den Bauch umzudrehen und versuchte, mit seinem Penis in ihren Anus einzudringen, was ebenfalls erfolglos war, weil J.\_\_\_\_\_ zum Abendessen rief.

Am Esstisch berührte der Beschuldigte die Privatklägerin sodann erneut mit der Hand über und unter den Kleidern an den Brüsten und an ihrer Vagina.

Bei all diesen Handlungen des Beschuldigten handelt es sich mit Blick auf die theoretischen Ausführungen unter Erwägung 13 offensichtlich um sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin am 12. Mai 2018 erst 13-jährig war. Zudem nahm er die hiervor beschriebenen Handlungen wissentlich und willentlich vor, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder dargetan worden noch ersichtlich.

Der Beschuldigte hat sich somit der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach – einerseits im Schlafzimmer und andererseits am Esstisch – begangen am 12. Mai 2018 in F. \_\_\_\_\_ zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig gemacht.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **15. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 337).

##### **16. Deliktsmehrheit / Vorgehen**

Der Beschuldigte wurde vorliegend wie in erster Instanz wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gesprochen, wobei in Bezug auf die Vorfälle im Schlafzimmer einerseits und auf diejenigen am Esstisch andererseits von je einer Handlungseinheit auszugehen ist.

Es liegt somit die Situation der Deliktsmehrheit vor, weshalb zunächst je gesondert die Strafen für die einzelnen Delikte – d.h. zum einen für diejenigen im Schlafzimmer und zum anderen für diejenigen am Esstisch – zu bestimmen sind. Sodann ist zu prüfen, ob in Bezug auf die beiden Delikte gleichartige Strafen vorliegen. Falls dies zutrifft, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Strafe für das schwerste Delikt zu bestimmen (Einsatzstrafe), die anschliessend für den Schuldspruch des weiteren Delikts angemessen zu erhöhen (d.h. zu «asperieren») ist (vgl. zu dieser sog. «konkreten Methode» das Urteil des Bundesgerichts 6B\_253/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2 mit Verweis auf BGE 144 IV 217).

Nachfolgend ist in einem ersten Schritt mithin eine Strafe für das vorliegend schwerere Delikt, die sexuellen Handlungen im Schlafzimmer, zu bestimmen. Dabei werden der Einfachheit halber auch bereits die allgemeinen Täterkomponenten behandelt. Anschliessend wird die Strafart für dieses schwerere Delikt festgelegt. In einem zweiten Schritt ist für die sexuellen Handlungen am Esstisch eine Strafe auszufällen und daraufhin die dazugehörige Strafart zu bestimmen. Schliesslich wird geprüft, ob gleichartige Strafen vorliegen und gegebenenfalls eine Gesamtstrafe gebildet werden kann.

##### **17. Strafe für den Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Schlafzimmer des Beschuldigten**

Nach Art. 187 Ziff. 1 StGB werden sexuelle Handlungen mit Kindern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

## 17.1 Tatkomponenten

### 17.1.1 Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Betroffenes und geschütztes Rechtsgut von Art. 187 Ziff. 1 StGB ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Minderjährigen (MAIER, in: BSK-StGB/JStGB, 4. A. 2019, N 1 zu Art. 187 StGB). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das Ausmass des verschuldeten Erfolgs bei Sexualdelikten nicht messbar ist, aber erfahrungsgemäss grosse bis lebenslange Einschnitte in das Leben der Opfer resultieren. Bei sexuellen Verfehlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zeigen sich die verursachten Schädigungen ausserdem häufig erst später, weshalb schwierig zu beurteilen ist, welche Auswirkungen sie aktuell haben und/oder zukünftig noch haben werden (vgl. zum Ganzen S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 338).

Gemäss dem Therapiebericht (pag. 205 ff.) und den Ausführungen der Pflegemutter in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung leidet die Privatklägerin psychisch und physisch sehr stark unter den Übergriffen des Beschuldigten. Die Pflegemutter schilderte, die Privatklägerin sei psychisch schwer belastet und sie merke, dass bei ihr «etwas da» sei, das sie traurig stimme. Sie weine viel und komme sie oft umarmen. Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung habe sie sogar damit begonnen, sich zu ritzen (zum Ganzen pag. 434 f. Z. 40 ff.). Sie erlebe die Privatklägerin momentan sehr in sich gekehrt und traurig (pag. 437 Z. 39). In der «alten» Schule sei sie einmal auf dem Dach vorgefunden worden, wo sie habe herunterspringen wollen und in ihrer «neuen» Schule sei sie einmal vom zweiten Stock in den Keller hinuntergesprungen, habe sich dabei glücklicherweise aber «nur» das Bein verstaucht (pag. 440 Z. 37 ff.).

Aus den KESB-Akten geht hervor, dass die Privatklägerin in ihrer Anhörung vom 19. Juli 2018 angegeben hat, sie habe mehrmals täglich Selbstmordgedanken, fühle sich «total scheisse» und frage sich, wieso sie «häreghäbt» und sich nicht gewehrt habe. Es werde immer wie schlimmer und sie habe sich gefragt, ob sie sich mit einem Messer töten könnte, aus dem Fenster springen oder einfach auf der Strasse auf ein Auto warten solle (zum Ganzen pag. 411).

Auf Vorhalt dieser Aussagen der Privatklägerin erklärte die Pflegemutter in der Berufungsverhandlung, ihre Sprache habe sie schon sehr erschreckt. Ausserdem habe sie von Frau M.\_\_\_\_\_, der Therapeutin, erfahren, dass die Privatklägerin nach der Traumatherapie ein Video für ihre leibliche Mutter hätte aufnehmen wollen, in dem sie ihr geschildert hätte, was vorgefallen sei, sie dieses Video der Mutter trotz dreimaligem Aufnehmen aber nicht hätten geben können, weil die Sprache der Privatklägerin «so krass» gewesen sei (zum Ganzen pag. 440 Z. 32 ff.).

In Würdigung des Therapieberichts, der Aussagen der Privatklägerin und ihrer Pflegemutter sowie der KESB-Akten bestehen keine Zweifel, dass die Privatklägerin aufgrund der Handlungen des Beschuldigten erheblich traumatisiert ist. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

### 17.1.2 Art und Weise des Vorgehens

Der Beschuldigte handelte zwar nicht besonders raffiniert und planmässig, dafür sehr verwerflich und rücksichtslos. Er nützte einerseits die Zutraulichkeit der Privat-

klägerin und das Vertrauensverhältnis, das er als Freund deren Mutter zur ihr hatte aus. Andererseits machte er sich das mangelnde Nähe-Distanz-Gefühl der Privatklägerin resp. den Umstand, dass sie nicht einfach sagen kann, wenn sie etwas nicht will (vgl. pag. 436 Z. 24 ff.), und den Umstand, dass sie aufgrund ihrer kognitiven Einschränkung sowie Intelligenzminderung besonders schutzbedürftig ist, zu Gunsten. Der Beschuldigte hatte mit der Privatklägerin somit – wie die Vorinstanz es nannte – ein «leichtes, gleichzeitig aber auch besonders schutzbedürftiges Opfer» (vgl. S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 338). Zwar war die Privatklägerin am 12. Mai 2018 13-jährig und damit kein Kleinkind mehr. Jedoch ist zu beachten, dass sie immer noch mehrere Jahre vom Schutzalter (16) entfernt war und aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen im Tatzeitpunkt nicht das Verhalten und den Entwicklungsstand einer 13-Jährigen hatte, sondern dasjenige resp. denjenigen eines rund sieben bis achtjährigen Kindes (pag. 442 Z. 11). All diese Umstände wirken sich wie auch der Altersunterschied zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (rund 34 Jahre) verschuldenserhöhend aus.

Ebenfalls – wenn auch nur minimal – wirkt sich verschuldenserhöhend aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin, nebst dem er sie im Schlafzimmer über und unter den Kleidern an den Brüsten berührt sowie dazu aufgefordert hat, sein steifes Glied anzufassen, immerhin zweimal zu penetrieren versuchte. Indessen leicht verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass es nicht zur vollständigen Penetration kam und der ganze Vorfall im Schlafzimmer laut den Angaben der Privatklägerin «lediglich» rund fünf Minuten dauerte.

#### 17.1.3 Willensrichtung und Beweggründe / Vermeidbarkeit

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus sexuellen bzw. egoistischen Beweggründen. Es war ihm egal, durch seine Handlungen insbesondere die ungestörte sexuelle Entwicklung der Privatklägerin zu gefährden, was allerdings alles neutral zu werten ist.

#### 17.1.4 Fazit Tatverschulden

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen erweist sich das Tatverschulden – ohne das Verhalten des Beschuldigten zu bagatellisieren – als gerade noch leicht. Ausgehend hiervon erscheint eine hypothetische Tatverschuldensstrafe von 240 Strafeinheiten angemessen. Es sind keine Korrekturfaktoren für das Tatverschulden ersichtlich.

### 17.2 Täterkomponenten

#### 17.2.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen sich die Kammer integral anschliesst (S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 339):

Gemäss seinen Ausführungen hat der Beschuldigte die Primarschule in Q.\_\_\_\_\_ (Ort) besucht. Ab der dritten Klasse ist er in R.\_\_\_\_\_ (Ort) zur Schule gegangen. Anschliessend hat er während vier Jahren eine Lehre als Kunststoff Apparatebauer in F.\_\_\_\_\_ absolviert. Im gleichen Betrieb hat

er nach der Lehre weitere vier Jahre gearbeitet. Danach war er bei S.\_\_\_\_\_ (Firma) in F.\_\_\_\_\_ tätig. Seit rund elf Jahren arbeitet er nun bei T.\_\_\_\_\_ (Firma) als Mechaniker/Monteur (pag. 284 Z. 41 ff.). Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt rund CHF 4'700.00. Er hat weder Schulden noch Betreibungen (pag. 59; pag. 285 Z. 1 ff.). Er ist ledig und führt eine Beziehung mit der leiblichen Mutter der Privatklägerin (pag. 285 Z. 7 ff.). Er ist nicht vorbestraft (pag. 57) und hat sich während dem Verfahrensverlauf nichts zu Schulden kommen lassen (pag. 285 Z. 13 ff.).

In der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, die Differenz seines Nettoeinkommens gemäss dem Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse vom 29. Mai 2018 (pag. 58 f.) und demjenigen vom 25. November 2020 (pag. 370 f.) liege darin begründet, dass er bei der aktuellen «Berichtserstattung» seinen Lohnausweis dabeigehabt habe, das erste Mal im Mai 2018 hingegen nicht. Die Angabe im aktuellen Erhebungsformular sei allerdings insofern falsch, als es «Netto-Einkommen CHF/Mt. 4'570.00 *exkl. Anteil 13. Monatslohn*» heissen sollte und nicht «[...] *inkl. Anteil 13. Monatslohn*» (zum Ganzen pag. 445 Z. 24 ff.).

Im Übrigen schilderte der Beschuldigte, in den Tagen vor der Verhandlung sei es ihm nicht so gut gegangen. Wenn es an seiner Tür klinge, «zucke» er teilweise immer wieder «zusammen», aus Angst, die Polizei könnte «wieder dastehen». Ansonsten sei er körperlich aber «zwäg» (zum Ganzen pag. 445 Z. 32 ff.).

Insgesamt sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als neutral zu werten.

#### 17.2.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Zum Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren führte die Vorinstanz Folgendes aus (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 340):

Der Beschuldigte hat sich während des Verfahrens anständig verhalten und einen guten Eindruck hinterlassen. Er ist nicht geständig und zeigt entsprechend weder Einsicht noch Reue in Bezug auf die Straftat. Vielmehr führt der Beschuldigte aus, dass er die Anschuldigung als Respektlosigkeit empfinde, sowohl ihm gegenüber (pag. 283 Z. 44 f.) als auch gegenüber Kindern, denen wirklich ein so schlimmes Schicksal widerfahren sei (pag. 294). Überdies erstattete er gegen die Privatklägerin wegen falscher Anschuldigung Gegenanzeige. Das Bestreiten der Tat kann ihm jedoch nicht negativ angelastet werden, da er als Beschuldigter sich selber nicht belasten muss. Ein Geständnisbonus entfällt jedoch.

Diesen Erwägungen ist nichts anzufügen. Es bleibt einzig festzuhalten, dass sich der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren korrekt verhielt und sich weder einsichtig noch reuig zeigte, was aber neutral zu gewichten ist.

#### 17.2.3 Strafempfindlichkeit

Es bestehen keine Hinweise auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten.

#### 17.2.4 Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit neutral aus, womit es bei der gestützt auf die Tatkomponenten auf 240 Strafeinheiten festgesetzten Strafe bleibt.

### 17.3 Strafart / Anrechnung der Polizeihaft

Gemäss dem seit 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrecht beträgt die Geldstrafe, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die sexuellen Handlungen mit Kindern im Schlafzimmer des Beschuldigten können vorliegend somit nur mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden, womit für diesen Schuldspruch eine Freiheitsstrafe von acht Monaten (= 240 Strafeinheiten) resultiert.

Die ausgestandene Polizeihaft vom 29. Mai 2018 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr (pag. 2 und 6) wird im Umfang von einem Tag an die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 StGB).

## 18. **Strafe für den Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kindern am Esstisch**

### 18.1 Tatkomponenten

#### 18.1.1 Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Betreffend die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts kann vorab auf die Ausführungen unter Erwägung 17.1.1 oben verwiesen werden; hinsichtlich der Traumatisierung der Privatklägerin gilt dasselbe. Anders als bei den Handlungen im Schlafzimmer des Beschuldigten ist beim Vorfall am Esstisch hingegen die Intensität zu beurteilen, ist diese – wie die Vorinstanz ausführte – insbesondere aufgrund der kurzen Dauer und dem leichten Ausmass der sexuellen Handlungen (Berühren einer Brust und der Vagina über und unter der Kleidung) doch «als leicht zu taxieren» (S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 339).

#### 18.1.2 Art und Weise des Vorgehens

Betreffend die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten kann grösstenteils auf das unter Erwägung 17.1.2 Ausgeführte verwiesen werden. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2018 scheinbar jeden Moment ausnützte, in dem er mit der Privatklägerin alleine war.

#### 18.1.3 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte auch am Esstisch mit direktem Vorsatz und aus dem egoistischen Beweggrund der eigenen sexuellen Befriedigung auf Kosten der Privatklägerin, was sich indessen neutral auswirkt.

#### 18.1.4 Fazit Tatverschulden

Nachdem mit Blick auf den gesetzlichen Strafraum von einem (sehr) leichten objektiven und einem neutralen subjektiven Tatverschulden auszugehen ist, erachtet die Kammer für die sexuellen Handlungen am Esstisch eine Strafe von 60 Strafeinheiten als angemessen.

### 18.2 Täterkomponenten und Fazit Strafe nach Berücksichtigung der Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten kann vollumfänglich auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 17.2 verwiesen werden, zumal es im vorliegenden Fall nur allgemeine und keine deliktsspezifischen Täterkomponenten zu berück-

sichtigen gibt. Aufgrund der neutral zu wertenden Täterkomponenten bleibt es für die sexuellen Handlungen mit Kindern am Esstisch bei einer Strafe von 60 Strafeinheiten.

### 18.3 Strafart / Tagessatz

Nach Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt, wie erwähnt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht kann gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn: (Bst. a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder (Bst. b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat das Gericht die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen.

Die Vorinstanz sanktionierte die sexuellen Handlungen mit Kindern am Esstisch mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, ohne die Wahl dieser Strafart zu begründen und obwohl die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 StGB im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. S. 26 und 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 338 f.). Für die sexuellen Handlungen mit Kindern am Esstisch muss deshalb eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen ausgesprochen werden, womit feststeht, dass Art. 49 Abs. 1 StGB mangels Gleichartigkeit der Strafen nicht zur Anwendung gelangt und eine Kumulation der Strafen zu erfolgen hat.

Ausgehend vom monatlichen Nettoeinkommen (inkl. Gratifikation) von rund CHF 5'300.00 (vgl. pag. 370, pag. 445 Z. 24 ff. und pag. 449 Z. 37 ff.) sowie unter Vornahme eines Pauschalabzugs von 25% ergibt sich rechnerisch ein Tagessatz von CHF 130.00 (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB).

### 19. **Bedingter Vollzug**

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum bedingten Strafvollzug kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 340).

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und es sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, weshalb ihm eine schlechte Legalprognose attestiert werden müsste. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist ihm daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. Ob angesichts der fehlenden Einsicht und um dem Beschuldigten einen «Denkzettel zu verpassen» allenfalls eine Verbindungsbusse hätte ausgefällt werden können, erscheint zwar diskutabel, ist vorliegend angesichts dessen, dass die Kammer an das Verbot der reformatio in peius gebunden ist (siehe E. 5 oben), aber nicht weiter zu thematisieren.

### 20. **Tätigkeitsverbot**

Das im Tatzeitpunkt geltende StGB (nachfolgend: aStGB) regelte in Art. 67 Abs. 3 Bst. b, wird jemand wegen sexuellen Handlungen mit Kindern zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für *zehn Jahre* jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

Gemäss dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen und seither geltenden Art. 67 Abs. 3 StGB verbietet das Gericht demjenigen, der wegen sexuellen Handlungen mit Kindern insbesondere zu einer Strafe verurteilt wird, hingegen *lebenslanglich* jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit.

Das neue Recht ist damit nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB hinsichtlich des Tätigkeitsverbots das im Tatzeitpunkt geltende aStGB zur Anwendung kommt.

Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, handelt es sich beim Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 Bst. b aStGB um ein zwingendes Tätigkeitsverbot, das bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen obligatorisch – d.h. unabhängig von der Zukunftsprognose, allein geschützt auf den schlechten Leumund zufolge der begangenen Anlasstat – angewendet bzw. verhängt werden muss (vgl. S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 341). Der Beschuldigte wurde wegen einer Katalogtat zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt, weshalb er für die Dauer von zehn Jahren zu einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Bst. b aStGB zu verurteilen ist.

## 21. **Fazit**

Der Beschuldigte wird somit zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten – unter Anrechnung der ausgestandenen Polizeihaft von einem Tag im Umfang von einem Tag – sowie zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 130.00, ausmachend total CHF 7'800.00, und einem Tätigkeitsverbot von zehn Jahren verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Vollzug der Geldstrafe werden aufgeschoben und die Probezeit wird je auf zwei Jahre festgesetzt.

## V. **Zivilpunkt**

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Genugtuung sind zutreffend, darauf kann verwiesen werden (S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 341 f.).

Nachdem die Privatklägerin in erster Instanz eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem Schadensereignis beantragte, verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 12'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 12. Mai 2018 an die Privatklägerin für die durch die Verletzung der sexuellen Integrität erlittene immaterielle Unbill (S. 29 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 341 ff.).

Oberinstanzlich verlangt die Privatklägerin ebenfalls eine Genugtuung von CHF 12'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem Schadensereignis (pag. 467). Die Kammer hat damit zu beurteilen, ob die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in ihrer Höhe gerechtfertigt war.

Die Privatklägerin hat durch die Delikte des Beschuldigten ohne Zweifel eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erlitten und ist somit genugtuungsberechtigt. Die in objektiver und

subjektiver Hinsicht erforderliche Schwere der Verletzung ist sodann ohne weiteres gegeben; insoweit kann auf die Ausführungen unter Erwägung 17.1.1 zur Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts verwiesen werden. Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, soweit sie erwog, die Schwere der Verletzung der sexuellen Integrität der Privatklägerin, der grosse Altersunterschied, der Missbrauch des Vertrauensverhältnisses und die dadurch erlittenen physischen und psychischen Beeinträchtigungen samt (Langzeit-)Folgen begründeten die Zusprechung einer Genugtuung an die Privatklägerin (S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 341).

Bezüglich der Berechnung der Höhe der Genugtuung verwies die Vorinstanz auf die in der Literatur genannten Beträge für eine Basisgenugtuung aus sexuellen Handlungen *mit Penetration* mit besonders schutzbedürftigen Opfern (Kindern, Behinderten, vom Täter Abhängigen) von CHF 20'000-30'000.00. Weiter wies sie darauf hin, für sexuelle Handlungen *ohne Erzwingen einer Penetration* mit besonders schutzbedürftigen Opfern und bei Missbrauch eines Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses würden in der Literatur Beträge von CHF 5'000.00-10'000.00 genannt werden (S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 342). Letztlich hielt sie fest, aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung der Privatklägerin und deren Alter in der Zeit der Übergriffe handle es sich bei ihr um ein besonders schutzbedürftiges Opfer. Weiter sei die Privatklägerin in einem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten gestanden und diesem angesichts dessen, dass sie sich während der sexuellen Handlungen in dessen Wohnung resp. Schlafzimmer befunden hätten, «mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert» gewesen. Der Beschuldigte habe versucht, vaginal und anal in die Privatklägerin einzudringen. Er habe zwar keine Gewalt angewandt, die Privatklägerin habe später aber dennoch Schmerzen im Innern der Vagina und beim «Füddli» verspürt. Zudem leide sie nach wie vor an den psychischen Folgen der Übergriffe und zeige gemäss dem Therapiebericht ausgeprägte Anzeichen einer psychischen Traumatisierung, die auf die Geschehnisse vom 12. Mai 2018 zurückzuführen seien. Schliesslich könne die Privatklägerin aufgrund dieses Vorfalls keinen direkten Kontakt mehr zu ihrer leiblichen Mutter haben, was zwar nicht direkt dem Beschuldigten anzulasten, aber dennoch zu erwähnen sei. Insgesamt habe die Genugtuung daher zwischen den beiden genannten Basisgenugtuungsvarianten zu liegen (zum Ganzen S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 342 f.).

Die Vorinstanz erwog korrekt, welche Kriterien bei der Bemessung der Genugtuung vorliegend zu berücksichtigen sind; insoweit schliesst sich die Kammer ihren Ausführungen integral an. Die von der Vorinstanz gestützt auf diese (korrekten) Umstände gesprochene Genugtuung von CHF 12'000.00 scheint der Kammer in Würdigung der Gesamtumstände und mit Blick auf die in der Literatur genannten Beträge sowie die Gerichtspraxis des hiesigen Gerichts – vgl. u.a. die Urteile des Obergerichts des Kantons Bern SK 20 38 vom 26. November 2020 (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern [Genugtuung: CHF 10'000.00]); SK 18 401 vom 30. April 2019 (sexuelle Handlungen mit Kindern [Genugtuung: CHF 6'000.00]), SK 17 209 vom 19. Dezember 2017 (sexuelle Handlungen mit Kindern [Genugtuung: CHF 5'000.00]) und SK 17 202 vom 7. November 2017 (sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung und Por-

nografie [Genugtuung: CHF 8'000.00]) – hingegen als zu hoch. Angesichts der erheblichen Traumatisierung der Privatklägerin erachtet die Kammer eine Genugtuungssumme von CHF 10'000.00 angemessen.

Der Beschuldigte wird deshalb verurteilt, der Privatklägerin für die von ihr erlittene seelische Unbill CHF 10'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 12. Mai 2018 zu zahlen.

Für die Behandlung des Zivilpunktes werden im Berufungsverfahren – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren – keine Kosten ausgeschieden.

## **VI. Kosten und Entschädigung**

### **22. Verfahrenskosten**

#### **22.1 In erster Instanz**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wird verurteilt und die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Verfahrenskosten ist nicht zu beanstanden. Er hat somit die gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten, sich – exklusive amtlicher Entschädigung – belaufend auf CHF 5'742.20, zu tragen.

#### **22.2 In oberer Instanz**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend werden die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 3'500.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]). Der Beschuldigte ist oberinstanzlich vollumfänglich unterlegen und hat somit die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

### **23. Amtliche Entschädigung**

#### **23.1 Theoretische Grundlagen**

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des

Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchem Urteile eines Einzelgerichts des Regionalgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarraumen von CHF 500.00 bis maximal CHF 25'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes [PKV; BSG 168.811]). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

### 23.2 In erster Instanz

Für ein Rückkommen auf die Höhe der Entschädigung von Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 7'823.60 besteht kein Anlass. Sie wird wie im erstinstanzlichen Verfahren bestimmt belassen (vgl. Ziff. II/1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 303]). Aufgrund seiner Verurteilung hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren gesprochene Honorar von CHF 6'909.60 (vgl. dazu Ziff. II/2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 303 f.]) bewegt sich ebenfalls innerhalb des erwähnten Tarifrähmens und erscheint angemessen. Es besteht daher kein Anlass, darauf zurückzukommen. Aufgrund seiner Verurteilung ist der Beschuldigte voll rück- und nachzahlungspflichtig, sobald er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

### 23.3 In oberer Instanz

Die von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ in der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote (pag. 464 f.) für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren erscheint der Kammer mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache, die Schwierigkeit des Prozesses und die Tatsache, dass Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht verteidigt hatte, gerechtfertigt. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten in oberer Instanz eine Entschädigung von CHF 5'460.90 ausgerichtet (23.75 Stunden zum gesetzlich festgelegten Stundenansatz von CHF 200.00, zuzüglich Mehrwertsteuerpflichtige Auslagen von CHF 142.60, Mehrwertsteuer von 7.7 % auf CHF 5'042.60 und Auslagen ohne Mehrwertsteuer von CHF 30.00). Der Beschuldigte unterliegt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ ist für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren gemäss ihrer in der Berufungsverhandlung eingereichten und als angemessenen erachteten Honorarnote vom 14. Januar 2021 (pag. 466) zu entschädigen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und letz-

terer die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

## **VII. Verfügungen**

Hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

## VIII. Dispositiv

### Die 2. Strafkammer erkennt:

#### I.

A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, mehrfach begangen am 12. Mai 2018 in F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Strasse), zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_

und gestützt darauf sowie in Anwendung der Artikel  
67 Abs. 3 Bst. b aStGB; 34, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 187 Ziff. 1 StGB;  
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

#### verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **8 Monaten**.

Die Polizeihaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **60 Tagessätzen** zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 7'800.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Zu einem **Tätigkeitsverbot** i.S.v. Art. 67 Abs. 3 Bst. b aStGB für die Dauer von **10 Jahren**.

4. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 5'742.20**.

5. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**.

#### II.

A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 Abs. 1 OR sowie Art. 126 StPO **weiter verurteilt** zur Bezahlung von **CHF 10'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 12. Mai 2018 an die Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten für die erstinstanzliche und die oberinstanzliche Beurteilung im Zivilpunkt.

### III.

1. Die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 32.25   | 200.00   | CHF        | 6'450.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 300.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 425.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 7'175.50 | CHF        | 552.50          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 95.60           |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>7'823.60</b> |
| volles Honorar                             |      | 32.25   | 250.00   | CHF        | 8'062.50        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 300.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 425.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 8'788.00 | CHF        | 676.70          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 95.60           |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 9'560.30        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'736.70</b> |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'823.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'736.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 23.75   | 200.00   | CHF        | 4'750.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 150.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 142.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'042.60 | CHF        | 388.30          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 30.00           |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>5'460.90</b> |
| volles Honorar                             |      | 23.75   | 250.00   | CHF        | 5'937.50        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 150.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 142.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 6'230.10 | CHF        | 479.70          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 30.00           |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 6'739.80        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'278.90</b> |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'460.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin

B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'278.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### IV.

1. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin von C.\_\_\_\_\_ für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 28.50   | 200.00   | CHF        | 5'700.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 150.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 565.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 6'415.60 | CHF        | 494.00          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>6'909.60</b> |
| volles Honorar                             |      | 28.50   | 250.00   | CHF        | 7'125.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 150.00          |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 565.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 7'840.60 | CHF        | 603.75          |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 8'444.35        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'534.75</b> |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'909.60 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'534.75, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin von C.\_\_\_\_\_ für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 14.88   | 200.00   | CHF        | 2'976.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 294.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 3'270.50 | CHF        | 251.85          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'522.35</b> |
| volles Honorar                             |      | 14.88   | 250.00   | CHF        | 3'720.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 294.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 4'014.50 | CHF        | 309.10          |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 4'323.60        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>801.25</b>   |

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'522.35 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 801.25, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

## V.

### Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen-erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Mündlich eröffnet und begründet:
  - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_
  - Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Generalstaatsanwalt I. \_\_\_\_\_

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 15. Januar 2021  
(Ausfertigung: 24. März 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer  
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener  
i.V. Oberrichter Aepli  
Die Gerichtsschreiberin:

von Teufenstein

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.